Gesetz-Katechismus
für
Baierns Bürger,
enthaltend
die
drei Gesetze
über die
Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, — die Heimath, — Ansässigmachung und Verehelichung; nebst dem Indigenats-Edicte, dann allgemeinen Schlußbetrachtungen.

Mit Register.

Kempten, 1826.
Druck und Verlag bei Dannheimer.

7.-9

Den

Staats-Bürgern Baierns

gewidmet.

Liebste Mitbürger!

Vor Erbauung der Städte waren die Gewerbs-Arbeiter Leibeigene der Ritter und Mönche, um schlechte Kost ward ihre Arbeit erzwungen. Dieser widerrechtliche leidende Zustand milderte sich, als der Mensch denkend an seine Brust griff, vertraut wurde mit seiner innern Würde, und die tiefe Geistesverwilderung dadurch allmählig schwand. Churfürst Ludwig I, der großmüthige Wittelsbacher, gründete in Baiern von 1200 bis 1231 zuerst ein Bürgerthum und sicherte hinter festen Ringmauern dem Gewerbsfleiß eine glückliche Freistätte, aus welcher man die bisherige Schmach der Leibeigenschaft verbannte. Gesittung des Volkes entwickelte sich hier, und mit ihr Selbstständigkeit, Freiheit und Wohlstand. Ludwig der Baier ließ hierauf (1329) die Handwerker in

Zünfte zusammentreten; damit die Gewerbe ehrenhafter und vollkommener würden. Von nun an hielt jede Zunft auf gute Zucht und Kunst, führte Lehrjahre, und Probstücke für Meister ein, und trachtete vorzüglich durch Reisen oder Wandern der Gesellen ins ferne Ausland die Handwerker geselliger, erfahrner, bescheidener und vorurtheilsfreier zu machen *). Einrichtungen die damals nützlich und ersprießlich waren arteten später durch häßliche und verderbliche Mißbräuche in einem Grade aus, daß man die Zünfte allgemein als die drückendste

---

*) Lehrbuch der Vaterlands-Geschichte von der Urzeit bis auf unsere Tage, für Baierns Volks-Schulen, von Heinrich Seel. Kempten, bei T. Dannheimer, 1826.) Drei Bändchen mit Register und einer Stammtafel des Regenten-Hauses Wittelsbach. 23 Bogen, gr. 8. Preis 1 fl. Diese histor. Unterrichtsschrift, zunächst für die dritte deutsche und bürgerliche Real-Schule, für die Privat-Institute männlicher und weiblicher Erziehung, wie für die Zöglinge in den Schullehrer-Seminarien bearbeitet, verdient besondere Aufmerksamkeit; denn sie zeigt kein trockenes, chronologisches Verzeichniß von Namen und Jahrzahlen, welche die Gedächtnißkraft anstrengen, ohne das zarte Gemüth der Jugend zu berühren, sondern sie umfaßt den ganzen Reichthum aller wichtigen Thaten der Vorzeit Bojoariens bis auf unsere Tage; alle Erzählungen sind mit Würdigung der alten und neuen Quellen, mit strenger Wahrheit, gründlicher Geschichtskunde und reiner Liebe zum Vaterland, in einer anmuthigen Sprache, klar, leichtfaßlich vorgetragen; es wurde dabei die förderlichste Methode der Mittheilung für die Jugend gewählt, und der Preis des Werkchens, zur Erleichterung der Beischaffung, unverkennbar auf das billigste gesetzt.

Beschränkung der natürlichen Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft erkennen mußte; ehemals ein Beförderungsmittel der Industrie zeigten sie sich im Laufe der Zeit als die Quelle aller Hemmungen und Hindernisse im regen thätigen Gewerbsleben. Die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts bildete den Geist der Menschheit in der neuen wie in der alten Welt zu einer höhern Entwicklung und freiern Bewegung um *). — Die lange Nacht der Vorurtheile schwand, die Begriffe über Menschen- und Bürger-Rechte wurden geläutert. In dem Zunftgeist der grauen Vorzeit erblickte jeder Hellsehende nur eine Anstalt zur Unterdrückung der Talente, einen großen Spielraum des Eigennutzes, in dem der Unwissende und Träge Gewalt hatte, den fähigen und thätigen Arbeiter in Sklaven-Fesseln gefangen zu halten, jede freie Betriebsamkeit zu beschränken, jeden Fortschritt zur Vollkommenheit zurückzudrängen. Diesen bösen schädlichen Mißstand aufzuheben, diesen fressenden Krebs im bürgerlichen Gewerbsleben zu heilen, den Forderungen der Vernunft und des Rechtes zu entsprechen, sollte eine allmählige Entfeßlung des Gewerbszwanges Platz greifen; und den Gewerben in unserm theuern Vaterlande ein kräftiger Auf-

---

*) Allgemeines Repertorium des Neuesten, Wissenswürdigsten und Anwendbarsten aus den gemeinnützigsten Wissenschaften von Doctor Johann Paul Harl. Erlangen, 1820. II. Band. S. 625. — Gewerbe- und Handelsfreiheit. — Dieses wohlfeile voll Brauchbarkeit bearbeitete Werk ist Jedem hochwichtig, der auf bürgerliche Ausbildung Anspruch macht.

schwung, nach den lauten Forderungen der Nationalwohlfahrt, gegeben werden; denn nur durch Hebung der Gewerbe kann dem Staate Reichthum, Macht, Ansehen und Bevölkerung verschafft werden. In Erwägung dieser dringenden Nothwendigkeit beschloß die hohe Weisheit unsers allergeliebtesten Königs sein treues Volk durch neue entsprechende Gesetze zu beglücken. — Seit Jahren schon beobachtete der Baier an der Isar, dem Lech, dem Main, der Rezat, Iller und Donau, wie sein Landsmann und Bruder am Rhein, der Lauter, Mosel und Queich sich zufrieden und wohlhabend fühlt durch das rechtliche Zugeständniß voller Gewerbsfreiheit.

Die Liebe der Bewohner Rheinbaierns für den Fortgenuß dieser Freiheit, der Umstand, daß sie den alten Gewerbszwang nie mehr zurückwünschen, ist ein unwiderlegbarer Erfahrungssatz für die hohe entschiedene Wohlthat dieser Freiheit. Aus diesem Anbetracht wurde das beseligende Prinzip der vollen Gewerbsfreiheit auch für ganz Baiern anerkannt, die vollendete Ausführung aber einer reifern Zukunft überlassen, in der sich die noch obwaltenden Bedenken gänzlich heben werden.

Vorerst sollen, als Einleitung dazu, unter treuer Achtung alterworbener Rechte, die bisherigen Hindernisse des Kunstfleißes beseitiget, die Ausbildung in den Gewerben befördert und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit erhoben werden. Diesen heilsamen Zweck zu erreichen erschienen auf den menschenfreundlichen Antrag des königlichen Staats-Ministeriums

des Innern nach Vernehmung des Staatsraths, dann mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches mit dem Abschied für die Ständeversammlung vom 11. September 1825 drei ineinandergreifende Gesetze, als:

I. über die Grundbestimmungen des Gewerbswesen,

II. über die Heimath, und

III. über die Ansäßigmachung und Verehelichung.

Diese drei für das freie Bürgerthum in Baiern hochwichtigen Gesetze unterstützen sich wechselseitig und greifen in das Leben aller Gemeinden des Reiches ermunternd ein.

Das Gesetz über das Gewerbswesen sichert und heiligt die natürlichen Rechte des Bürgers im Staate, und entwickelt in seinen Grundbestimmungen die Blüthe der Industrie durch geregelte Thätigkeit und lohnwürdigen Wetteifer. Es wurde durch dieses Gesetz ein der jetzigen Kultur Baierns zusagender umsichtsvoller Mittelweg zwischen dem durch Zünfte bisher bestandenen Gewerbszwang und der unbedingten vollen Gewerbsfreiheit gegründet, das Nachtheilige des alten Zunftwesens gebrochen, durch Gewerbs-Vereine im edlern Sinn und Geist, unter wachender Obhut der Regierung das Gute gesichert, welches nach hundertjährigen Erfahrungen aus dem Dasein der Innungen für Gewerbe hervorgieng, so daß aus den neuen Gewerbs-Vereinen Böses

gar nie, wohl aber viel Gutes für jetzt, wie für die Folge bewirkt werden wird; denn das Gesetz gewährt die Ausrottung arger Gewerbs-Mißbräuche, zerstört den trägen Eigennutz unwissender Meister, den Verfolgungsgeist gegen wohlbefähigte junge Männer des In- und Auslandes; indem durch die obrigkeitlichen Konceßionen die unerschwinglichen schweren Kosten der Gewerbs-Prozesse mit den gehässigen Zünften verschwinden, die meist das sauer ersparte kleine Vermögen des emsigen Anfängers verschlangen. Diese heiligen Sparpfennige talentvoller junger Gewerbs-Männer dürfen nicht fernerhin zum Kaufe von theuren Gewerbs-Rechten verwendet, nicht fernerhin für diesen Zweck verderbliche Schulden gemacht werden; — wurde doch bis zur Stunde für die Erlangung so betitelter Gerechtigkeiten zu einem Gewerbe zwanzig ja hundertmal mehr gefordert, als das Kapital zum Betrieb des Gewerbes selbst ansprach, und dadurch nicht selten der fähigste, rechtschaffenste und geübteste Arbeiter zu seinem eigenen, wie zum offenbarsten Schaden der Gesellschaft von selbstständiger Gewerbsthätigkeit barbarisch ausgeschlossen! —

Die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen genügen den Forderungen der Gegenwart, und sprechen zugleich alle billige Rücksicht aus auf die Gewerbtreibenden der ehemaligen Generation, es wird darin im Wohle Einzelner das Wohl des Ganzen gesucht und der bürgerlichen Gerechrigkeit vollständig gehuldigt; indem die gesetzlichen Bestimmungen wohlerworbene Rechte ehren, welche den Besitzern realer und radizirter Gewerbe zustehen, während die bisherigen schweren Fesseln

der vaterländischen Industrie gelößt, die Erzeugnisse des Gewerbstandes verbessert, vervollkommnet, die Bedürfnisse unsers geselligen Lebens genügender befriediget, und dem Inlande das Geld zugewendet wird, welches bisher, nach traurigen Beobachtungen, für fremde Waare dem Auslande zufloß, wo bessere, wohlfeilere und zahlreichere Erzeugnisse den Vorzug errangen.

Als wesentlich mitwirkende Mittel zur Erhöhung der inländischen Industrie erschienen gleichzeitig die Gesetze über die Heimath, — über die Ansäßigmachung und Verehelichung.

Die bisher erschwerenden Bedingungen der Niederlassung sind durch diese hocherfreulichen Gesetze gehoben. So wie das Ausland durch wohlbemessene Vereinigung liberaler, aufgeklärter Ansichten mit den unabweißlichen Bedürfnissen des Volkes schon früher sein Heil fand, soll nun auch bei uns das bürgerliche Leben eine freiere Stellung erhalten. Durch erleichterte Begründung des Haus- und Ehestandes sollen in Baiern rechtliche arbeitsliebende nüchterne Söhne des Landes ihre Wohnung, ihren eigenen Heerd aufschlagen können. In unserm Vaterland, welches von dem Geiste ächter Menschenliebe regiert wird, soll nicht ferner der treue Sohn des Staates durch Eigensinn, beschränkte Einsicht, Ungunst und Neid an seinem rechtlichen Anspruche gehindert werden, einen regelmäßigen Hausstand zu gründen; die heranreifende Generation soll nicht wie die alternde, in der Mehrzahl, zum ehelosen Leben länger noch verdammt sein; die Gemeinden nicht länger mehr

in feindlicher Rüstung sich eifersüchtig gegenüber stehen; alle Baiern soll von nun an ein Band allgemeiner Landes- und Bruderliebe umschlingen, und alles Alte sich auflösen, wodurch die Kraft und der Wohlstand der Nation bisher gelähmt wurde; in wechselseitiger Hilfe und Eintracht sollen sich Bürger und Gemeinden gegenseitig liebevolle freundliche Unterstützung zur Förderung der guten Sache bringen. Ueber jede Ansäßigmachung entscheidet künftig nicht mehr die Gnade und Willkühr Anderer, sondern einzig das Gesetz, nach seinen gerechten Bestimmungen. Es ist nun nicht mehr »sprach eine edle volksthümliche Stimme im Landtag« der Laune oder dem Vorurtheile Anderer überlassen, ob ein Baier in diesem schönen Lande, wo ihn überall des Königs Milde, wie Gottes Sonne zur Niederlassung einladet, sich der Ansäßigmachung in einer Gemeinde erfreuen darf oder nicht. — Das Gesetz spricht jedem Einzelnen das Recht zu und verlangt nur die Erfüllung dessen, was dem Ganzen frommet, und dem Zwecke des Gesellschafts-Vereins förderlich ist. Daher setzt es mit vollem Rechte bei den Staatsangehörigen, ausser der Erfüllung der Vorschriften über Militärpflicht, über den Schulunterricht, und ausser den besondern Bedingungen, welche zum Heil gewisser Klassen von Staatsbürgern bestehen, den Besitz eines guten Leumunds oben an; — wer solchen besitzt, kann ihn auch leicht beurkunden, und wem es daran gebricht, der mag sich der Probe unterwerfen. — Mit einem guten Leumund ausgerüstet, tritt nun der Baier vor die Schranken der Ortsobrigkeit, und verlangt, in dem Besitze eines Grundeigenthums, welches zureichende Mannsnahrung ent-

hält, oder in dem Besitze eines Gewerbes, eines Amtes, eines gesicherten Nahrungsstandes mit vollem Rechte den Schutz, dessen er in Beziehung seiner Ansäßigmachung bedarf! — Keine feindselige Ansicht der Gemeindevorstände, kein gehässiges Gefühl der Gemeindegenossen darf ihm mehr entgegen treten, und den Eintritt in die Gesellschaft verbittern; er hat alle Bedingungen erfüllt, und das Recht der Ansäßigmachung ist ihm Kraft des Gesetzes gegeben. — Auch dem oft sehr befangenen Zweifel über die Hinlänglichkeit des Nahrungsstandes ist begegnet, wenn, statt der schwankenden, oft trügerischen Nachweisung einer Baarschaft, nur Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit angedeutet, und überhaupt der sittlichen und körperlichen Kraft des Menschen mehr zugetraut wird, als dem unsichern Besitz des Geldes, welches gewöhnlich mehr zur Trägheit als zur Arbeitsliebe führt, oder durch Unglück dem Besitzer leicht entzogen werden kann. Die gesunden kräftigen Arme des fleißigen Taglöhners finden hier eine gerechte Anerkennung der Gabe, womit ihn die Natur bei seiner Geburt ausstattete, und zum nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft stempelte. — Der verdiente Krieger, welcher seine Jugendkraft mit Hochgefühl dem Vaterlande gewidmet, und sich das Zeugniß guter Aufführung in seinem ehrenvollen Stande erworben, findet in der gesetzlichen Berücksichtigung den ersehnten Lohn seiner Pflichterfüllung. — Der ehrliche treue gute Dienstbote, der die Last der Dienstbarkeit fromm und redlich getragen, und die Achtung des Hausstandes, dessen vorzügliche Stütze er war, gewonnen hat, findet in der Aussicht zur Niederlassung den

Preis seines mühevollen Lebens, und wird eine Gesetzgebung segnen, die ihm so väterlich die Hand bietet, und durch Beschränkung der einst so kostspieligen Ansäßigmachungs- und Aufnahms-Taxen das Unterkommen und den Anfang des eigenen Hausstandes erleichtert. Die unnatürlichen und selbst irreligiösen Beschränkungen der Ehen am Lande wie in Städten sind aufgehoben. Die Würde des Ehestandes wurde wieder ein Gemeingut, auf welches alle Staatsangehörigen nunmehr gleichen Anspruch haben. — Die Gefahr heimathloser Menschen wird durch die Erleichterung der Heimathen entfernt, der Stand der bürgerlichen Gesellschaft gesichert; die Menge unbebauten und größtentheils bebauungsfähigen Landes wird durch Vermehrung der Bevölkerung arbeitende Hände finden, die freiere Benützung des Grundeigenthums, die erleichterte Güterverteilung wird die landwirthschaftliche Kultur erhöhen; die Einwanderungen werden vermehrt, die Auswanderungen vermindert werden *). Arbeit und Verdienst bilden von nun an den mächtigsten Antrieb zur Treue und Anhänglichkeit an das theuerste hochgefeiertste Königshaus; denn die herrliche Anerkennung als verfassungsmäßiger Staatsbürger wird der Anstrengung, der Thätigkeitsliebe und der Rechtschaffenheit als Belohnung zu Theil. Das neue Niederlassungsrecht in unserm Reiche,

---

*) Katechismus der baier. Landes-Kultur-Gesetze, sammt einem Unterricht der Landwirthschaft für das Landvolk rc. von J. v. Hazzi. II. Bändchen. 1804. 1806. In München, und in allen baierischen Buchhandlungen zu haben.

die leichte Begründung eines eigenen Hausstandes, gestützt auf gute Fähigkeiten, Kraft, Talente und Arbeitslust wird Gewerbsgehilfen naher und ferner Länder hoffnungsvoll bestimmen, Baiern zuzueilen, um in diesem Lande ihren Wanderstab niederzulegen und Bürger einer Staats-Gesellschaft zu werden, wo Freiheit des Gewissens und des Glaubens das erste Grundgesetz des Bürger-Vereins bildet. — In allen Welttheilen verkündet der Ruf die in Baiern erfolgte Huldigung der erhabensten Menschenrechte, wodurch eine neue Volksvermehrung hervorgehen wird. Durch Vermehrung der Ehen wird die Zahl der unglücklich Geschwächten, die Zahl der unehelichen Kinder abnehmen, gesetzliche Söhne und Töchter werden sich einer sorgfältigern Erziehung im Bund der Ehe erfreuen, die Sittlichkeit wird durch das nach Gottes Ordnung gegebene Gesetz gewinnen, da der arbeitsame, religiöse, kräftige Mann, der Seinen und der Seinigen Unterhalt nur der Arbeit verdanken will, sich als freier Mensch eine Lebensgefährtinn wählen, und das angenehme Gefühl der staatsbürgerlichen Selbstständigkeit genießen kann.

Diese drei Gesetze, von denen unsere Nachkommen reichliche Früchte erndten werden, fanden bei den Ständen unsers Reiches, und vorzüglich in der geistvollen, erleuchteten Kammer der Abgeordneten, — welche, fern von Selbstsucht, frei von trüben Vorurtheilen des Mittelalters, mit unermüdlichem Eifer das Beste des Staates und aller Staatsgenossen dauernd festzustellen sich bemüht, — die wärmste Theilnahme, reifeste Berathung und kräftigste Unterstützung; und ent-

gieng dieser Kammer im Kampfe für das ersehnte Institut der Landräthe dermalen noch der verdiente Sieg, so drückt einsweilen das gesammte Vaterland für die Bildung der neuen rühmlichen Epoche durch diese drei Industrie-Gesetze den wärmsten Dank aus; ewig wird auch, dieser hohen Wohlthaten wegen, die Oberste Staats-Regierung Baierns und der unsterbliche Name unsers gütigsten erlauchtigsten Königs in den Annalen der Menschheit und des Völkerwohls glänzen.

Augsburg am 12. Oktober 1825.

Der

Herausgeber.

VII. Heft.

Gesetz über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreiches Baiern.

Gesetz
über
die Grund-Bestimmungen
für
das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreiches Baiern.

I. Abschnitt.
Von den Gewerben mit Koncessionen.

I. Nothwendigkeit der Koncession.

Frage: Was versteht man unter Koncession überhaupt?

Antwort: Unter Koncession versteht man die obrigkeitliche Bewilligung oder Befugniß irgend ein Gewerb auszuüben.

Art. 1.

Fr. Wozu wird eine besondere Koncession erfordert? — und kann eine Gewerbs-Befugniß noch ferner durch Verjährung erworben werden?

Antw. Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im III. Abschnitte §. 8. dieses Gesetzes bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbs-Arten, wird eine besondere Kon-

cession erfordert. — Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbs-Befugniß mehr erworben werden.

Fr. Was ist Verjährung überhaupt und welche Vortheile bringt selbe?

Antw. Verjährung ist die Erlangung eines Vortheils, welcher sich darauf gründet, daß ein anderer sein Recht binnen einer gewissen vorgeschriebenen Zeit nicht ausgeübt und es daher verloren hat. — Der Vortheil, den jemand durch die Verjährung erlangt, kann entweder in der Erlangung eines gewissen Rechtes bestehen, das der Verjährende vorher nicht hatte, oder in der Befreiung von einer besondern Verbindlichkeit in Hinsicht seiner Person oder seiner Sache. Jenes wird erreicht durch die erwerbende Verjährung, dieses durch die erlöschende.

II. Vorbedingung der Koncession.

Art. 2.

Fr. Unter welcher Vorbedingung kann eine Gewerbs-Koncession erlangt werden?

Antw. Unter der Vorbedingung, daß der Bewerber persönliche Fähigkeit zur Ausübung des Gewerbes besitze.

Fr. Welcher Vorbehalt besteht bei einzelnen Koncessions-Erlangungen, wenn auch die Vorbedingungen dazu erfüllt sind?

Antw. Ist die Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansäßigmachung vorhanden, so

darf die Koncession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Koncession.

Art. 3.

Fr. Worin besteht der Hauptgrundsatz jeder Gewerbs-Koncession überhaupt? — und welcher Begünstigungen erfreuen sich Wittwen, Ehefrauen und Kinder von Koncessions-Besitzern?

Antw. Jede Gewerbs-Koncession ist persönlich und unveräußerlich; — Das Gewerb darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt werden, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Koncession auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen; dann auf das Real-Recht der Gewerbe.

Art. 4.

Fr. Was wurde hinsichtlich der Gewerbs- Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe festgesetzt?

Antw. Folgende Grundbestimmungen:

1) Die nach Artikel 1 bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Koncession, und der im Artikel 3 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs- Vor- und Einrichtungen in sofern keinen Einfluß, als über dieselben wie über jedes andere Privat-Eigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, so wie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs. Vor und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Artikels 2. die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Koncession niemals verweigert werden.

4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Artikel 2. erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, so wie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung, wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, in soferne sie sich hiezu durch die Einrichtungen eignen.

V. Aus der Koncession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5.

Fr. Wornach sind die Gewerbs-Befugnisse zu ermessen?

Antw. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Koncessions-Urkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbs-Erzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, so wie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hülfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizei-Vorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll:

2) Die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe; dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben, nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3) Diese Bestimmungen von Nro. 1. und 2. sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbs-Inhabern vermöge des bisherigen

Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Koncession.

Art. 6.

Fr. Wodurch erlöschen Gewerbs-Koncessionen?

Antw. Die Gewerbs-Koncessionen erlöschen oder hören auf fortzubestehen:

1) Durch den phisischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Artikel 3. zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;

2) Durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;

3) Durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Fr. Aus welchem Anlaß kann eine Koncession auf einige Zeit eingestellt, oder gänzlich eingezogen werden.

Antw. Die Ausübung der Gewerbs-Befugniß kann wegen Mißbrauches, beharrlichen Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Koncession gänzlich eingezogen werden.

II. Abschnitt.

Von den Gewerbs-Vereinen.

Art. 7.

Fr. Bei welchen Gewerben bestehen die Zünfte, oder die Gewerbs-Vereine fort, wie; — und zu welchen bestimmten Zwecken?

Antw. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderer Befugnisse, fort.

Die bestimmten Zwecke der Gewerbs-Vereine sind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse unter den Vereins-Gliedern,
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
5) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen, und Gehülfen,
4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereins-Vermögens,
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Fr. Welche Macht übet die Staats-Regierung in Bezug auf die Gewerbs-Vereine?

Antw. Die Staats-Regierung ist ermächtiget, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbs-Vereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den

gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbs-Ordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend anerkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

III. Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbs-Arten.

Art. 8.

Fr. Welche Gewerbe und Erwerbs-Arten können gänzlich der freien Konkurrenz überlassen werden?

Antw. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbs-Arten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Neben-Erwerb durch Leinweberei können auch noch:

1) Die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen, von dem Staats-Ministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Konkurrenz überlassen werden.

IV. Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Art. 9.

Fr. In welchen Fällen, oder wofür werden Gewerbs-Privilegien ertheilt? — mit welcher Dauer, und Folge? — und wie werden solche Privilegien gegen Eingriffe beschützt und gesichert?

Antw. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegien-Besitzers konfiszirt.

V. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. 10.

Fr. Wonach richtet sich die Zuständigkeit in Verleihung der Konzessionen und Privilegien? — welche Bestimmungen sind hinsichtlich des Wirkungskreises im Verfahren der Gewerbs-Angelegenheiten festgesetzt? — wie geschehen die Amts-Verhandlungen und Entscheidungen? — welche Berufung ist gegen selbe zuläßig? — und welche Streitigkeiten eignen sich zum Civil-Richter?

Antw. 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbs-Koncessionen richtet sich nach den diesfallsigen Verordnungen, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizei-Behörden, dann den Magistraten nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungs-Urkunde, so wie, in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dez. 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. — Die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien geht unmittelbar von dem Staats-Ministerium des Innern aus.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Koncession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern

entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizei-Behörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmassung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch; — das heißt, es werden die Verhandlungen protokollarisch gepflogen, der Hauptinhalt ganz in Kürze gefaßt, und ohne weitwendige Beweisführung, blos auf Bescheinigung der Hauptsache erkannt.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächstvorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

3) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben (Siehe Art. 4.) so wie über den aus einem Privatrechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters *).

---

*) Der erfahrne Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger, oder gründliche aus den vaterländischen Gesetzen nachgewiesene Anleitung zur Verwaltung des

Art. 11.

Fr. Welche Arten der Taxen in Konzessions- und Gewerbs-Verhandlungs-Sachen sind noch bewilligt, und welche als abgeschafft zu betrachten?

Antw. Von allen Amtshandlungen in Konzessions- und Gewerbs-Sachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oct. 1810 für Protokollar-Einschreibungen, Kanzlei-Ausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft.

Fr. Welcher Taxe unterliegen die Gewerbs-Privilegien? — und welche Verwendung erhalten selbe?

Antw. Für Gewerbs-Privilegien wird in je-

Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in Baiern, verfaßt vom königl. Regierungs-Rath Anton von Bauer-Breitenfeld. Augsburg, 1820. Gedruckt bei Julius Wilh. Hamm, und zu erhalten, gegen Porto freie Einsendung von 3 fl. bei Herrn Verfasser in Augsburg; wie durch Bestellung in jeder guten Buchhandlung Baierns. Dieses sehr schätzbare Volks-Werk zählt 465 Seiten in groß Octav, und gibt den besten Rath, die bewährteste Belehrung in allen Verwaltungs-Geschäften, so, daß Pfarrer, Kapläne, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher, wie alle Bürger und Gutsbesitzer Baierns durch dessen Beischaffung alle Verwaltungs-Kenntnisse genau und vollständig sich eigen machen können.

dem einzelnen Falle eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

VI. Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grund-Bestimmungen.

Art. 12.

Fr. Wann und wie wurde gegenwärtiges Gewerbs-Gesetz erlassen? — wie wurde selbes öffentlich bekannt gemacht? — von welchem Tage an tritt es in Wirksamkeit? — und welche frühern Verordnungen über diesen Gegenstand wurden dadurch aufgehoben?

Antw. Gegenwärtiges Gewerbs-Gesetz wurde, als die XIIte Beilage zum Abschied für die Ständeversammlung, am 11. Sept. 1825 heilbringend erlassen, — und durch das Gesetzblatt Stück XIV. vom 26. Sept. 1825 Seite 127 bis 142 bekannt gemacht, — das Gesetz trat auch mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit. — Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen:

1) der Verordnung vom 8. August 1810 in Titel I. Art. 1. Nro. 2. die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend,
2) der Verordnung vom 2. Octob. 1811 im Abschnitt I. Lit. C. Nro. 2. Lit. e. Nro. 1 — 4. die Erweite-

rung des Wirkungskreises der General- und Lokal-Kommissariate betreffend, sind aufgehoben.

Fr. Welche Staats-Stelle ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt? — und wodurch wird selber vervollständigt?

Antw. Das königliche Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, — und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften veranlassen, die als Anhang zum Gesetze in einem besondern Hefte nachfolgen werden.

VIII. Heft.

Gesetz über die Heimath.

Gesetz
über die Heimath.

I. Abschnitt.
Von der erworbenen Heimath.

§. 1.

Fr. Durch welche Titel wird die Heimath in einer Gemeinde erworben?

Antw. Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) Durch besondern rechtsgiltigen Vertag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen, §. 106;

2) Durch die Ansäßigkeit in derselben nach Maaßgabe der §§. 2 — 5. in dem Gesetze über die Ansäßigmachung und Verehelichung;

3) Durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobei festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau, im Falle der Scheidung, die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;

4) Durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Er-

werbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

§. 2.

Fr. Wodurch wird eine frühere Heimath aufgehoben? — und wie wird es bei Heimaths-Rechten in mehreren Orten gehalten?

Antw. Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen wotden ist.

Das Heimaths-Verhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1.) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

II. Abschnitt.

Von der ursprünglichen Heimath.

§. 3.

Fr. In welchen Fällen und nach welchen Bestimmungen gilt die ursprüngliche Heimath?

Antw. In Fällen, wo keine der im §. 1. angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen:

1) Die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bei ehelich gebornen — der Vater, bei Aussereehelichen — die Mutter ihre

letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;

2) Für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

III. Abschnitt.

Von der angewiesenen Heimath.

§. 4.

Fr. Nach welchen Bedingungen und Bestimmungen kann, in Fällen unerforschbarer Heimath, Jemand vorsorglich auf eine bestimmte Gemeinde, oder einen Polizei-Bezirk angewiesen werden?

Antw. Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3.) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen:

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;

2) Andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber:

3) Der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizei-Bezirks, in welchen

jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll, 4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nro. 1.) oder der Erziehung (Nro. 2.) zu keiner Gemeinde-Markung gehört.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bei denen die Ausmittelung der Heimath beider Aeltern unmöglich fällt, so, daß demnach die Geburt allein niemals das Heimathrecht giebt.

IV. Abschnitt.

Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen.

§. 5.

Fr. Welche Ansprüche gewährt die Heimath, unter welchen Voraussetzungen und Beschränkungen, dann auf welche Art werden diese Ansprüche befriedigt?

Antw. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. November 1816. über die Armenpflege; *) jedoch soll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher Personen, welche sich selbst zu helfen nicht vermögend sind, auferlegt werden, auch sind die Bestim-

---

*) Der Armenfreund, ein vollständiges Geschäftsbuch für Stadt und Landgemeinden, von Heinrich Seel, Regierungs-Sekretär. Augsburg, bei Aug. Bäumer. 1821. Preis 3 fl. — S. 38 und 394.

mungen der Verordnung vom 28. November 1816. über die Bettler und Landstreicher §. 42. so wie der Verordnung vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeits-Häuser genau zu vollziehen.

Uebrigens sollen unter diesen Voraussetzungen:

1) Die Pflegekosten für die im §. 4. benannten Personen nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern von dem ganzen Kreise bestritten werden, welchem sie angehört. — Nebstdem sind:

2) In allen Fällen die Benützung öffentlicher Anstalten, wo sie zuläßig und zweckmäßig befunden wird, dann die etwa gesetzlich begründeten Beiträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staats oder anderer öffentlicher Fonds eben so vorbehalten, wie:

3) Die Haftung dritter aus privatrechtlichem Titel oder aus dem Grunde einer Uebertretung bestehender Polizei-Vorschriften und dadurch verschuldeter Ueberbürdung einer Gemeinde.

V. Abschnitt.

Von dem Aufenthalte.

§. 6.

Fr. Was ist hinsichtlich des Aufenthalts außer der Heimath festgesetzt?

Antw. Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise er-

nährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegen stehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

VI. Abschnitt.

Von der Behandlung der Ausländer.

§. 7.

Fr. Aus welchen Titeln können Ausländer die Heimath in Baiern erwerben? — und wie wird für Ausländer gesorgt, die in ihr Land nicht mehr zurückgewiesen werden können?

Antw. Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreichs die Heimath aus denselben Titeln erwerben, welche in §. 1. bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilliget worden ist.

Ausländern, welchen es an einem solchen Titel fehlt, und deren Zurückweisung in ihre ausländische Heimath Kraft eines Staats-Vertrages oder wegen eines andern nicht zu beseitigenden Hindernisses unausführbar ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet und die etwa erforderliche Verpflegung nach der Anordnung des §. 5. und insbesondere nach der daselbst Nro. 1. gegebenen Vorschrift geleistet werden.

Fr. Wie und wo erwerben Ausländer, die bei der baierischen Armee dienen das Heimathrecht? — Und welche besondere Fürsorge ist bei selben, sofern sie Einstandsmänner sind zu beobachten?

Antw. Ausländer, welche eine doppelte Kapi-

kulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathrecht in dem Orte ihrer letzten Garnison, woferne sie nicht die Heimath ausser diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel (§. 1.) begründen. Solche Ausländer sind bei eintretender Erwerbs-Unfähigkeit aus allgemeinen Staats-Mitteln zu verpflegen, und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß das allenfallsige Einstands-Kapital ad Depositum genommen werde, bis der eingestandene Soldat sich ansäßig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt.

VII. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten.

§. 8.

Fr. Welchen Behörden stehen die Verhandlungen in Heimath-Verhältnissen zu? — wie sind selbe vorzunehmen? — die Beschlüsse zu fassen? — und welche Berufungen finden dagegen statt?

Antw. Alle Heimaths-Verhältnisse betreffenden Verhandlungen, soweit sie nicht in reinen Civilrechts-Punkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, bleiben dem Wirkungskreise der Polizei-Behörden im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange zugewiesen, und sollen durch summarisches Verfahren förderlichst erlediget werden. — Die in Heimathssachen beschließenden Behörden sollen ihren Beschlüssen die Haupt-Entschädigungs-Gründe beifügen, sowohl was die Thatsache, als auch, was das Gesetz betrifft.

Gegen die zwei Entschließungen der untern und obern Polizei-Behörde findet eine weitere Berufung an das Staats-Ministerium des Innern nicht mehr statt.

§. 9

Fr. Darf eine Polizei-Behörde ohne höhern Beschluß, in zweifelhaften oder streitigen Heimathssachen sogleich wirksam einschreiten?

Antw. Keine Polizei-Behörde darf Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgtem höhern Beschlusse in andere Polizei-Bezirke verweisen, oder solche Personen, wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben oder weiter liefern, beides bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden.

VIII. Abschnitt.

Von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10.

Fr. Welche frühern Verordnungen sind durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben? — wann und für welche Landestheile tritt selbes in Wirksamkeit? — und mit welchem Vorbehalt?

Antw. Die bisherigen, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizei-Vorschriften über die Heimaths-Verhältnisse sind aufgehoben, — und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der

Verkündigung durch das Gesetzblatt (Stück XII. vom 26. September 1825. Seite 103 bis 110.) für alle in den sieben ältern Kreisen des Königreiches vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach frühern bis zu jenem Tage giltigen Verordnungen bereits erworbenen Heimathsrechte; wobei übrigens die Beziehung auf die im §. 5. schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederholt wird.

Fr. Welcher obersten Staats-Stelle obliegt der Vollzug dieses Gesetzes, — wo, — wann — und wie ist selbes gegeben worden?

Antw. Das königliche Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. — Selbes wurde zu Tegernsee den eilften September im Jahre ein Tausend acht Hundert fünf und zwanzig, als zehnte Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung vom Jahre 1825 gegeben.

Anhang zum VIII. Heft.

Indigenat.

Allgemeine Vorbegriffe.

Fr. Was versteht man unter Indigenat, und wodurch äußern sich dessen Wirkungen vorzüglich?

Antw. Unter Indigenat versteht man den Inbegriff der besondern Rechte, welche den Landes-Eingebornen vor Auswärtigen oder Eingewanderten zukommen. — In Sachsen steht auch demjenigen das Indigenat-Recht zu, welcher sich im Lande mit wesentlicher Wohnung niedergelassen hat, so daß dessen im Auslande geborne Kinder den Eingebornen gleich geachtet werden. — Die Wirkungen des Indigenats äußern sich meistentheils bei Besetzung öffentlicher Aemter, zu welchen Einheimische vor den Fremden befördert werden sollen; desgleichen bei Auslieferung der Deserteurs, Erwerbung von Grundstücken u. s. w. — In manchen Ländern, wo das Indigenat bedeutendere Vortheile gewährt, wie z. B. in Ungarn, wird dasselbe durch besondere Gnadenbriefe ertheilt.

Auszug
aus der
Verfassungs-Urkunde Baierns
in Bezug auf das Indigenat.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1.

Fr. Wozu wird das Indigenat erfordert, — und wie wird selbes erworben?

Antw. Das Indigenat wird erfordert zum vol-

len Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern, und es wird selbes erworben entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung.

§. 2.

Fr. Wodurch wird das Staats-Bürgerrecht in Baiern bedingt, — und wodurch geht selbes verloren?

Antw. Das baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§. 3.

Fr. Was wird nebst dem Indigenat zur Ausübung des baierischen Staats-Bürgerrechts noch erfordert?

Antw. Nebst dem Indigenat wird zur Ausübung des baierischen Staats-Bürgerrechts noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreich, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt. —

§. 4.

Fr. Welchen besondern Vorzug genießen die Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten in Baiern?

Antw. Eingeborne oder verfassungsmäßig Naturalisirte genießen den Vorzug, daß Kronämter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen nur an sie ertheilt werden können. Dabei ist (§. 5.) festgesetzt, daß jeder Baier ohne Unterschied zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen kann.

Fr. Was versteht man unter Naturalisiren oder Nationalisiren?

Antw. Einen in die Zahl der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft oder eines Staats mit allen Rechten und Pflichten aufnehmen.

Baierisches Indigenats-Edict.

Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde

§. 1.

Fr. Wozu wird das Indigenat nach dem Verfassungs-Edict vom 26. Mai 1818 erfordert, — und wodurch wird es erworben?

Antw. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen und Privat-Rechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, — selbes wird entweder durch die Geburt, oder durch Naturalisation erworben.

§. 2.

Fr. Wer erfreuet sich des Indigenats durch die Geburt?

Antw. Vermöge der Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3.

Fr. Wie wird das Indigenat durch Naturalisation erworben?

Antw. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;

c) durch ein besonders nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Dekret.

§. 4.

Fr. Kann das Indigenat auch durch bloßen Besitz oder bloße Benützung eines Gutes oder Rechtes erworben werden?

Antw. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Fr. Können Fremde, welche aus verschiedenen Anlässen sich längere Zeit in Baiern aufhalten, aus dem Grund ihres Aufenthaltes die Rechte der Einheimischen ansprechen?

Antw. Fremde, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, können auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6.

Fr. Wodurch geht das erworbene Indigenat verloren?

Antw. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königl. Bewilligung;
2) Durch Auswanderung;
3) Durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7.

Fr. Was ist die wesentliche Bedingung zur Erlangung öffentlicher Würden und Anstellungen, — wie zur Ausübung des Staatsbürger-Rechts in Baiern?

Antw. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militär-Stellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das baierische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8 und 9.

Fr. Was wird nebst dem Indigenat noch weiter erfordert, um das baierische Staats-Bürgerrecht und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung vollkommen zu erlangen und auszuüben?

Antw. Nebst dem Indigenat wird zur Erlangung und Ausübung des vollen baierischen Staatsbürger-Rechtes erfordert:

a) Die gesetzliche Volljährigkeit;

b) Die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten, Rechte oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) Bei den Neueinwanderern ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und

die

die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung *).

§. 10.

Fr. Wodurch geht das Staatsbürgerrecht verloren?

Antw. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:
1) Mit dem Indigenate; wer das Indigenat verliert, hat auch in Baiern kein Staatsbürgerrecht mehr.
2) Durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, Gehalten, Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;
3) Durch den bürgerlichen Tod. **)

§. 11.

Fr. Welche Verpflichtungen haften auf jenen baierischen Unterthanen oder Staatsbürgern noch fort, die mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienste übergiengen?

Antw. Diejenigen baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:
a) In ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) Der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

*) Siehe Heft IV. des Gesetz-Katechismus. Das Edikt über die Stände-Versammlung. S. 4 und 18.
**) Siehe Gesetz-Katechismus IV. Heft über das Edikt der Stände-Versammlung S. 5.

c) Auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§. 12.

Fr. In wiefern können baierische Staatsbürger oder Unterthanen Besitzungen oder Geschäftsantheile im Auslande haben oder erwerben?

Antw. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13.

Fr. Können auswärtige Unterthanen in Baiern Grund-Eigenthum besitzen, — und unter welchen Pflichten?

Antw. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den königl. Unterthanen besitzen. — Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen. *)

§. 14.

Fr. Welche Vorzüge genießen die Standesherren, das heißt die ehemals Reichsständischen Fürsten und Grafen, wenn sie sich nicht in Baiern, sondern in befreundeten Staaten aufhalten?

Antw. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten

---

*) Siehe: Gesetz-Katechismus Heft IV. S. 18.

wählen, bleiben alle durch die königl. Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten *).

§. 15.

Fr. In welchen Fällen werden die Standesherren in ihren Verpflichtungen jedem andern Forensis gleich gehalten?

Antw. Die Standesherren sind in folgenden Verpflichtungen jedem andern Forensis gleich gehalten:

a) Haben alle, nach den Gesetzen des Königreiches, die auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) Haben alle in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) Können sie sowohl von dem Fiskus als von den königl. Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden. — In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Fr. In welchem Verhältnisse sind Fremde in Baiern überhaupt befugt, bürgerliche Privatrechte auszuüben.

Antw. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchen ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugestehet.

*) Siehe: Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde Baierns. Edikt über die Reichsfürsten, Grafen und Herren. §. 5.

§. 17.

Fr. In welchem Falle sehen sich Fremde in Ausübung ihrer Privatrechte in Baiern beschränkt?

Antw. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18.

Fr. Was ist zur Ausübung des Retorsions- oder Wiedervergeltungs-Rechtes bei Beschränkung der Fremden in ihren Privatrechten besonders erforderlich?

Antw. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden. *)

§. 19.

Fr. Welche Fremde genießen überhaupt alle bürgerlichen Privatrechte in Baiern, — und wie lange?

Antw. Jene Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Pritvatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

---

*) Retorsion, siehe Heft V. über das Hypotheken-Gesetz. S. 135.

IX. Heft.

Gesetz
über
Ansäßigmachung und Verehelichung.

Gesetz
über
Ansäßigmachung und Verehelichung.

I. Abschnitt.
Von der Ansäßigmachung.

I. Begründung der Ansäßigmachung.

§. 1.

Fr. Von welchen Vorbedingungen ist die Ansäßigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde abhängig?

Antw. Die Ansäßigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:

1) Daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militär-Konscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahms-Gesetze entgegen stehen, —
2) daß er einen guten Leumund besitze, und,
3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe. In Beziehung auf das unter Nro. 3. berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt:
   a) Daß die Nachweisung des Schulunterrichts, soviel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,
   b) daß jedoch die Beibringung eines Zeugnisses über

die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichtes, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unverläßlich, —

c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (ausser der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich:

d) Daß der etwa nicht vollendete Religionsunterricht noch vor der Ansäßigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sei.

§. 2.

Fr. Durch welche besondere Titel wird, nach Erfüllung der Vorbedingungen, die Anßäßigmachung begründet?

Antw. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansäßigmachung durch nachstehende Titel begründet:

1) Durch den Besitz eines Grund-Vermögens, welches ein Simplum von 45 kr., im Untermainkreise aber die analoge Grundsteuer entrichtet, und bis zum Kapitalbetrage dieser Steuer schuldenfrei ist.

2) Durch den Besitz eines Gewerbes nach Maaßgabe der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, insbesondere des am heutigen Tag hierüber erlassenen Gesetzes §§. 1. 2.

3) Durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand.

§. 3.

Fr. Was bestimmt das Gesetz zur Erleichterung der Erwerbung eines Grundeigenthums? — was ist bei Gutstheilungen zu beobachten? — und welche

Befugnisse haben die Grundherrn bei eingeleiteten Gutszertrümmerungen?

Antw. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2. Nro. 1. bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maaße getheilt werden; — wobei die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen ist.

Auch die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen ein Steuer-Simplum von 45 kr. haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei grundbaren Gütern aber nach Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden gestattet.

Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zur Gutszertrümmerung, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmung über Supplirung des grundherrlichen Konsenses.

§. 4.

Fr. In welcher Eigenschaft begründet auch der Eintritt in ein öffentliches Amt den Titel der Ansäßigmachung? — Und wem fallen entlassene, oder nicht pensionirte Staatsdiener mit ihren Angehörigen zur Last?

Antw. Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde, mit definitiver Anstellung, wird als Titel der Ansäßigmachung erklärt. Und in Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, so wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militärbeamten an ihren ständi-

gen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben, und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§. 5.

Fr. Wodurch ist das Recht der Ansäßigmachung und Niederlassung schon gesetzlich ertheilt?

Antw. Durch die obrigkeitliche Zuschreibung des Grund-Eigenthums; — durch die Koncession zum Gewerbe, sobald sie in Berufungsfällen bestätigt ist; — durch den Eintritt in das Amt (jedoch alles dieses nach Maaßgabe des §. 2. Nro. 1. 2. und des §. 4.) ist das Recht der Ansäßigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Gesetzes gegeben.

Fr. Wann und wodurch ist die Erlaubniß zur Ansäßigmachung bedingt? — Welches Verfahren besteht bei obwaltendem Zweifel über die Hinlänglichkeit des Nahrungsstandes? — wie und nach welchen Rücksichten ist selbe von der Obrigkeit zu ermessen?

Antw. In den übrigen, in vorstehender Antwort nicht berührten Fällen ist die Erlaubniß zur Ansäßigmachung und Niederlassung durch die Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel, bedingt, — und wenn über deren Hinlänglichkeit Zweifel bestehen, so wird solche nach allen obwaltenden persönlichen, örtlichen und andern besondern Verhältnissen

obrigkeitlich ermessen, jedoch dergestalt, daß:

1) Vor Allem auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit gesehen, und
2) wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, der einfache Lohn-Erwerb von dem Anspruche auf Ansäßigmachung nicht ausgeschlossen, auch hiebei:
3) Ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weise begünstiget, so wie:
4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch gemachte Ersparnisse Beweise von häuslichem Sinn gegeben haben, vorzüglich berücksichtiget werden sollen.

II. Uebersiedelung und Einwanderung.

§. 6.

Fr. Welche Bestimmungen sind bei Uebersiedelungen und Einwanderungen in Anwendung zu bringen?

Antw. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 5.) sind auf Uebersiedelungen schon ansäßiger Staatsangehöriger von einer Gemeinde in die andere, und auf Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne diese Einwanderungen mit gehöriger Bewilligung geschehen, ohne irgend eine weitere Erschwerung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

III. Aufnahme-Gebühren.

§. 7.

Fr. Was wurde hinsichtlich der bisher meist so hoch überspannten Einwanderungs- dann Bürger-Aufnahms-Gebühren und Taxen verfügt, — und welcher Betrag als allgemeine Norm festgesetzt?

Antw. Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokal-Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde-Glied, Ortsbürger oder Schutzverwandter sind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle den Betrag von Ein Hundert Gulden übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dermal bestehende Maaß erhöht werden.

II. Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8.

Fr. Welche Bestimmungen sind hinsichtlich der Bewilligung zur Verehelichung ertheilt?

Antw. In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Keinen Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansäßigmachung (§§. 2 und 4.) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht Privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizei-Rücksichten eintreten;

2) Ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;

3) In Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen,

und hiebei, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 5. angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

4) Die Verbote unerlaubter Verehelichung ausser Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizei-Arrest treten soll;

5) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansäßig machen, sind bei vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften, wie die Inländer zu behandeln;

6) Religionsdiener, welche Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heirath-Bewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

III. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 9.

Fr. Was ist in Bezug auf den Amts- und Geschäfts-Wirkungskreis, dann hinsichtlich des Verfahrens in Angelegenheiten der Ansässigmachungen und Verehelichungen festgesetzt?

Antw. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Standesherrn, den Gutsherrn und den Gemeinden

nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungs-Urkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dec. 1806, und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen:

Uebrigens wird festgesetzt:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten welche hiezu vermöge bestehender Gesetze berufen, insbesondere der Gemeinden nach Anweisung der eben angeführten Verordnung ist eine kurze unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bei der deßfalls bestimmten Tagfahrt nicht abgeben, als dem Gesuche Zustimmend angesehen werden sollen.

2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden.

3) Gegen die zwei Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet.

4) Die Beamten, welche bei Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

IV. Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen, und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10.

Fr. Unter welchem Vorbehalte werden die bisherigen polizeilichen Verordnungen aufgehoben? — von welchem Tage an, dann für welche Kreise tritt gegenwärtiges Gesetz in Vollzug? — Wie wurde selbes verkündet? — und welche oberste Staatsstelle erhielt den Auftrag der Vollziehung?

Antw. Mit Vorbehalt der im §. 1. Nro. 1. erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nro. 4. wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9. über die Beibehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeilichen Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnung ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein gültig zu betrachten. —

Diese Verkündigung geschah durch das Gesetzblatt vom 26. Sept. 1825, Stück XIII. Seite 111 bis Seite 126, und das königliche Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Fr. Wo, — wann, — und wie wurde dieses Gesetz erlassen?

Antw. Dieses Gesetz wurde gegeben zu Tegernsee, den eilften September im Jahre ein Tausend acht Hun-

dert fünf und zwanzig, als eilfte Beilage zum Abschied für die Ständeversammlung vom 11. Sept. 1825.

Fr. Aus welchen Absichten wurde dieses Gesetz gegeben?

Antw. Dieses Gesetz wurde nach den Bestimmungen unserer Verfassung für die sieben ältern Kreise des Königreichs gegeben; damit die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staats-Einwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes noch mehr befördert werden möge.

Schlußbetrachtungen *).

Die drei Gesetzes-Entwürfe: über das Gewerbswesen, die Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, sind von den Ständen des Reiches angenommen worden; ein Beweis, daß die auf das Nationalleben tief einwirkenden Entwürfe der obersten Staats-Regierung schnelle und dankbare Würdigung fanden. — Die Annahme dieser Entwürfe ist eine huldigende Anerkennung der von der Regierung laut ausgesprochenen, vom Amtsschlendrian und Zunftgeist nur zu lange verhöhnten staatsbürgerlichen Rechte des Menschen, welcher der Gesellschaft deswegen sich eigen und unterwürfig macht, damit selbe dem Unstäten eine Heimath, dem jungen Gatten gesetzliche Anerkennung seiner Verhältnisse, dem Familienvater die Möglichkeit gewähre, sich und die Seinigen mit Hülfe der Kräfte und Talente zu ernähren, welche die Natur ihm als sein Geburtsrecht verliehen. — Diese Entwürfe, nunmehr zu Gesetzen erwachsen, haben in

*) Allgemeine Zeitung. Jahrgang 1825. Beilage Nro. 198 und 226.

in staatswirthschaftlicher Hinsicht die allerwichtigsten Folgen. — Die Gesetze der Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung bilden den Staat zu einem wohlgegliederten Körper, in welchem jeder Einzelne seinen angemessenen Platz und Keiner sich aus der Gemeinschaft ausgeschlossen finden wird, als der sich selbst ausschließen und eben dadurch als ein untaugliches Mitglied derselben bezeichnen will; es wird, wie Herr Staatsrath von Stürmer in seinem beiliegenden trefflichen Vortrag über jene Entwürfe gesagt, keinen Staatsangehörigen mehr geben, der nicht auch zugleich Angehöriger einer Gemeinde, dieser Mittelorgane zwischen der Gesammtheit und dem Einzelnen, sein wird, und dort seine Heimath anzusprechen hat. — Vergeblich aber wäre es, eine Heimath zu gewähren, und die Ansässigmachung zu erleichtern, wenn nicht auch die Möglichkeit, sich und die Seinigen durch seiner Hände Arbeit zu ernähren, verbürgt würde. Daher das Gesetz über das Gewerbswesen. — Dieses Gesetz bricht jetzt den verderblichen Zunft-Aristokratismus, sichert dem Verdienst und Talent den Vorzug vor dem Recht der Erstgeburt und der Einheirathung, und macht jenen Kabalen ein Ende, durch welche zünftige Meister mit muthwilligen Prozessen die neu Angehenden um ihr Erspartes brachten, entmuthigten, und nicht selten gar zur Auswanderung zwangen. Es wird nun dem Talente, es mag von woher immer kommen, ein heimischer Heerd dargeboten, eine freie Laufbahn geöffnet, sich zu entwickeln und zu vervollkommnen. Mit der freien Entwicklung und Vervollkommnung des industriellen Sinnes wird erstlich die Landwirthschaft gewinnen, denn sie wird nicht nur von ihren Produkten mehr absetzen, sondern

auch genöthigt sein, auf deren Veredelungen zu denken, um den höhern Ansprüchen der Industrie zu entsprechen, und diese Veredlung wird wieder wohlthätig auf die Vermehrung ihres Absatzes zurückwirken. Die freie Entwicklung jenes Sinnes wird segenreich auf die Gewerbe wirken, denn jeder neuangehende Meister wird zur Vermehrung der Arbeit von zehnerlei Gewerben, denen er seine Handwerks- und Lebensbedürfnisse abkauft, beitragen; sie wird die Meister von gleichem Gewerbe zu edelm Wetteifer spornen, und dadurch nothwendig zur Vermehrung ihres eigenen Absatzes beitragen; sie wird auch auf den Handel in allen seinen verschiedenen Abstufungen vortheilhaft einwirken, nicht blos durch vermehrten Verbrauch persönlicher Bedürfnisse und der Gewerbsmaterialien, sondern auch dadurch, daß sie ihm preiswürdige Gegenstände zum weitern Verkehr und zu Spekulationen darbietet. Es wird endlich die freie Entwickelung des industriellen Sinnes die sicherste Schutzwehr gegen die Ueberschwemmung mit auswärtigen Industrie-Erzeugnissen bilden; eine Ueberschwemmung, welche besonders bei plötzlich eintretender Handelsfreiheit der inländischen, noch wenig den Ansprüchen des Publikums entsprechenden Industrie, den Todesstreich versetzen müßte! — Nur wenn unsere geschickten jungen Mitbürger vom Zunftgeiste nicht mehr nach Paris und London, nach Wien und Berlin, nach Pesth und Petersburg vertrieben werden können, um dort das Ausland mit den Talenten, deren Ueberlegenheit die inländischen altzünfti-

*) Die Furcht vor industrieller Ueberlegenheit geht bei manchen Meistern so weit, daß sie geschickten fremden Gesellen, welche dem Meister, bei dem sie arbeiten, die Kunden der übrigen zuziehen könnten,

gen Meister fürchteten, zu bereichern *); nur wenn die Mauern unserer Städte sich dem gewerbskundigen Franzosen oder Schweizer, Elberfelder oder Sachsen, Preußen oder Niederländer öffnen, damit er die Erzeugnisse, die wir bisher aus seinem Lande mit baarem Geldverlust bezogen, bei uns selbst verfertigen könne; nur dann haben wir von fremder Konkurrenz nichts mehr zu fürchten; denn wer würde noch aus der Fremde kaufen wollen, was er, die Transport- und Mauthkosten, oder selbst nur die Schmuggel-Assekuranzkosten in Anschlag gebracht, wohlfeiler bei sich zu Hause finden kann? — Damit aber die junge, noch manchen Fehlgriffen unterliegende Industrie in ihrem Entwicklungsgange gegen äußere Hemmungen gesichert vorschreite und erstarke, hat die Regierung weislich noch hohe Einfuhrszölle beibehalten, sich erinnernd der unberechenbaren Vortheile, welche früher England aus seinen Prohibitivgesetzen und Frankreich aus seinem Kontinentalsysteme gezogen, und wohl würdigend die trügerischen Deklamationen von den Segnungen der Handelsfreiheit, so lange wir selbst nichts Preiswürdiges genug, oder das Preiswürdige nicht wohlfeil genug auf die Marktplätze des freien Handels liefern können! — Die leeren, erst kürzlich wieder zur Sprache gebrachten Besorgnisse, daß durch hohe Einfuhrszölle der Konsument leide, indem er bei den, durch Einfuhrs-Beschränkungen begünstigten, und eben dadurch angeblich zur „Trägheit" ermunterten Gewerben seine Bedürfnisse nur theuer und schlecht befriedigen könne, fallen bei Einführung der Gewerbsfreiheit in Nichts zusammen; denn diese wird alsdann im Innern, in Hinsicht auf

---

Pässe über die Gränze, als Demagogen und unruhigen Köpfen, zu verschaffen suchen! —! —!—

Preis und Güte der Erzeugnisse eine solche Konkurrenz erzeugen, daß den Konsumenten nichts zu wünschen übrig bleiben dürfte; und können bei freier Konkurrenz die Gewerbsleute wohl in „Trägheit“ versinken? Gleiches gilt von dem zweiten Einwurfe, den man im Interesse des Handels gegen die Fortdauer der hohen Einfuhrszölle macht; auch ihm wird die Gewerbsfreiheit eine Vergütung für die hohen Einfuhrszölle bieten, wenn er sich entschließen kann, eine Bedingung zu erfüllen, welche nur zu sehr vernachläßigt ward, seitdem schlaue Rechner die besten Kräfte desselben am Pharao-Tische des für die Gesellschaft sterilen Papierhandels auszusaugen begannen! — Diese Bedingung besteht darin, daß der Kaufmann nicht blos von außen herein zu handeln suche, sondern auch von innen hinaus; daß er in die Fußstapfen der Handelsherren der alten Hanse trete; sich bekümmere, welche Erzeugnisse des Inlandes das Ausland, und in welcher Form es sie brauchen könne; daß er Muster davon den Gewerbsleuten des Vaterlands vorlege, ihnen die rohen Stoffe so wohlfeil als möglich verschaffe, und die veredelten zu billigen Preisen abnehme. — Das begriffen jene alten edlen Männer wohl, daß, wenn ihre Mitbürger im Stande sein sollten, ihnen die Spezereien des Orients und die Kunstarbeiten Italiens abzunehmen, sie vorher durch den Absatz der eignen Erzeugnisse mit Geld versehen werden müßten; und so unterzogen sie sich einer Art von Tauschhandel, bei dem beide Theile gewannen, wie der ehemalige Flor der Reichs- und Hansestädte es noch in seinen Ruinen bezeugt! — Diese Wahrheit ist so einleuchtend, daß man sich wundern muß, wie sie so sehr verkannt werden konnte,

daß man jetzt die Engländer wegen deren Wiederauffindung in dem Grundsatze: „dem Kontinente seine Waaren abzukaufen, damit er die ihrigen kaufen könne" — nicht genug preisen kann.

Bisher mochte die Entschuldigung gelten, daß der inländische Gewerbsstand nicht genug preiswürdige Gegenstände zum Handel ins Ausland darbot (obschon wir ausgezeichnete Fabrikanten verschiedener Gattung seit lange besitzen); nun wird aber diese Entschuldigung mit den Beschränkungen der Gewerbsfreiheit fallen, und der Handel es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn er aus der Vervollkommnung der Industrie, dieser unzertrennlichen Gefährtin der Freiheit, nicht alle die Vortheile zieht, die er daraus ziehen kann. — Wenn einmal der Handel auf diese Art wieder seiner edeln Bestimmung sich widmet, der Nährvater des inländischen Kunstfleißes zu sein, wie in England und Frankreich und in einigen Gegenden Deutschlands, dann werden auch Kapitalisten zu einer Kommandite-Gesellschaft, wie die neulich in Paris erstandene, zusammentreten, und willig ihre Fonds einer Industrie leihen, deren Absatz durch den Handelsstand gesichert ist. — Dies sind, in flüchtigen Umrissen, die am meisten in die Augen fallenden Segnungen der neuen Gesetze, welche in Baierns Kultur eine denkwürdige Epoche, und für dessen hochherzigen König neue Rechte auf den innigsten Dank seiner Völker und auf ewigen Nachruhm begründen. Häuslichkeit und Arbeitsamkeit werden unsere Gauen bevölkern; die dem industriellen Sinne gesicherte freie Entwicklung wird den Städten eine Menge Bürger zuführen, die nicht immer blos kunstfertige Hände (schon an sich ein unendlicher Gewinn!) sondern auch, von der Anmuth des Landes,

der Geselligkeit seiner Bewohner und der Liberalität seiner Regierung gezogen, Kapitalien mitbringen werden, um sie hier an gewinnreiche Unternehmungen zu wenden; und so wird Baiern den Wohlstand und die Zahl seiner Kinder, diese Grundlage seiner Macht, täglich steigen sehen!

Noch immer dauert der Ruf nach Handelsfreiheit fort, und viele Stimmen fordern, daß sie vor der Gewerbsfreiheit gewährt werden solle. — Diese Erscheinung erklärt sich sehr natürlich, wenn man erwägt, daß diese Rufe von alten Meistern angestimmt werden, welche lieber mit fremden Erzeugnissen handeln, als eigene hervorbringen, und denen vor der Konkurrenz geschickter inländischer Meister bange ist. Ja Einige dieser Altmeister wußten zu bewirken, daß ihre Klagtöne sogar in Addressen von Municipalbeamten eingekleidet wurden, von Municipalbeamten aber, welche dem Handelsstande angehören! *) — Um gleich zum voraus den Gesichtspunkt, aus dem das Folgende beurtheilt werden soll, festzustellen, so beginnen wir mit der oft geäußerten Erklärung, daß auch wir in den Ruf nach Handelsfreiheit laut mit einstimmen werden, sobald die vaterländische Industrie durch die Gewerbsfreiheit auf jenen Grad von Vollkommenheit gebracht worden ist, der auf der einen Seite einen natürlichen Damm gegen die Ueberschwemmung mit fremden Waaren bildet, und auf der andern Seite dem inländischen

---

*) Eine dieser Municipal-Personen hatte die Aufrichtigkeit zu fragen: »Wer ersetzt uns den Ausfall in unsern Einkünften an Sporteln rc. wenn die Streitigkeiten über Koncessionen wegfallen, oder summarisch entschieden werden?«

Handelsstande preiswürdige Fabrikate in gehöriger Menge liefert, um nicht immer bloßen Passivhandel treiben zu müssen. — Wie jetzt die Sachen stehen, ist der Handelsstand freilich zum Theil entschuldigt, wenn er sich mit dem Verkehre inländischer Erzeugnisse wenig befaßt; wir haben zwar mehrere Fabriken, welche aus vegetabilischen und mineralischen Stoffen ausgezeichnete Erzeugnisse liefern, und dazu immer Abnehmer finden; um so schlechter sieht es aber mit unsern Gewerben, besonders mit solchen aus, welche animalische Stoffe verarbeiten. Dieser Zustand der Dinge würde für beide Theile noch ungleich schlimmer werden, wenn Handelsfreiheit vor der Gewerbsfreiheit eintreten sollte; — für den Gewerbsstand: weil die zarten durch kostspielige Versuche erzeugten Blüthen eines in größerer Freiheit sich entfaltenden Kunstfleißes durch die Konkurrenz der fremden Waare erdrückt und vernichtet würden; — für den Handel: weil er im Inlande noch nicht preiswürdige Erzeugnisse genug fände, um damit die Auswärtigen zu bezahlen; denn das muß jedem Kaufmann in die Augen springen, daß wie die Sachen jetzt stehen, die Handelsfreiheit nicht die Ausfuhr, sondern nur die Einfuhr vermehren würde, und daß der Kaufmann dieses Mehr nicht absetzen könne, wenn nicht der Inländer vorher durch Gewerbsfreiheit in den Stand gesetzt wird, so preiswürdige Erzeugnisse hervorzubringen, daß er mit dem daraus gelösten Werthe dem Kaufmanne seine Waaren abzukaufen oder einzutauschen vermöge. — Die Klagen über den schlechten Gang des Handels sind allgemein, und doch hat der Kaufmann den Grund derselben größtentheils nur sich selbst zuzuschreiben. Denn da er sich im Durchschnitte wenig Mühe gibt, seinen

Mitbürgern durch den Absatz ihrer Erzeugnisse Geld zu verschaffen, so ist es wohl kein Wunder, wenn diese ihm nur weniges abkaufen können, und ihm oft dafür noch den Preis schuldig bleiben. — Man führt jetzt immer die Engländer im Munde, seitdem sie das Wort Handelsfreiheit ausgesprochen, ohne nur im Geringsten darüber nachzudenken, wie sie dazu gekommen sind. — Der englische Kaufmann hat bisher ausschließlich nur die Fabrikate seiner Landsleute, die Produkte seiner Kolonien verkauft. Wenn er gegenwärtig von dieser Handlungsweise abweicht, so hat er hiezu zwei sehr triftige Gründe. Der Eine ist: Die Gegenstände seines Handels mehren sich täglich, und die auswärtigen Käufer, in Europa wenigstens, mindern sich täglich aus Geldmangel. Er hat also eingesehen was seine Bewunderer noch immer nicht einsehen wollen, daß er zuerst der Verkäufer seiner Käufer werden müsse, um sie zahlfähig zu machen. Daher setzte er die hohen Eingangszölle auf verschiedene Produkte herab, und führt goldene Worte von den Vortheilen des freien Handels im Munde. *Dulce canit fistula volucrem dum decipit auceps!* — Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man glaubte, daß außer einigen Produkten des Bodens, wie z. B. Weine oder Eisen, Schaafwolle u. a. solche Stoffe, deren Theuerung in England, wie der Kanzler der Schatzkammer in seinem berühmten Vortrage am 28. Febr. d. J. selbst gestand, viele Fabrikanten hinderte, auswärtigen Aufträgen zu entsprechen, — irgend etwas von den Erzeugnissen der Kontinental-Industrie, in bedeutenderen Massen, in den innern Verbrauch Englands käme! — Dies zu verhindern, sind seine Konsumo-Zölle noch immer hoch genug. — Der zweite Grund,

warum der Engländer von seinem Prohibitiv-System abwich, liegt in der Erfahrung, die er gemacht hat, daß wir, troz dem, daß er unsern Rhein unter Hollands Schlüssel, und unsre ganze Nordseeküste unter seines Hannovers Obhut zu setzen gewußt, doch noch durch die einzige dem mächtigen deutschen Volke gelassene Oeffnung, Hamburg, Auswege zur See nach andern Welttheilen finden! Dieses Versehen gut zu machen, öffnet er unsern Fabrikaten seine Häfen, aber nur, um wenigstens Fracht und Kommission an dem zu gewinnen, dessen Absatz nach außen ganz zu verhindern er außer Stand ist! — Wenn nun dargethau ist, daß Handelsfreiheit vor der Gewerbsfreiheit eine dem inländischen Kaufmanne ganz nutzlose Begünstigung wäre, weil die inländische Industrie noch nicht genug preiswürdige Gegenstände hervorbringt, um mit deren Werth die von ihm eingeführten fremden Waaren zu bezahlen, und die bloße Durchfuhr derselben an den Zolllinien der Nachbarstaaten ihre Gränzen finde, so bleibt noch zu erweisen, daß die hohen Eingangszölle, gegen die man reklamirt, nothwendig sind, um die durch größere Freiheit erst sich entwickelnde inländische Industrie zu schützen. Allein sollte es wohl noch eines solchen Beweises bedürfen, nachdem das vom kaiserlichen Frankreich eingeführte, vom königlichen Frankreich beibehaltene, von Oesterreich und Preußen in seiner ganzen Strenge angenommene Kontinental-System so laut dafür spricht, und der Aufschwung der Fabriken und Gewerbe in diesen Staaten (wie früher im Rheinbunde) Zeugenschaft davon gibt? — Doch die Gegner der hohen Zollsätze selbst verkennen deren wohlthätigen Einfluß auf Fabriken und Gewerbe nicht; sie bekämpfen sie nur noch aus dem Grunde, weil die Vor-

theile, die sie einem Theile der Produzenten oder Fabrikanten bringen, durch die Nachtheile nicht aufgewogen würden, die sie dem andern Theile zufügen, indem sie ihm die Konkurrenz des Marktes von rohen Stoffen, deren er zu seiner Fabrikation oder zur Veredlung bedarf, verengen, folglich die Preise vertheuern, und ihn oft auch der Qualität der Stoffe berauben, die ihm nöthig ist, um selbst wieder die Konkurrenz mit seinen Erzeugnissen bestehen zu können. Dieser Einwurf ist allerdings scheinbar richtig; allein auch dafür wird die Gewerbsfreiheit Abhülfe bringen. Hat diese Freiheit nur erst mehr geschickte Gewerbsleute herbeigerufen oder gebildet, so werden sie bald dem Fabrikanten ihre rohen Erzeugnisse in Hinsicht auf Qualität und Preis (und beides wird sich durch die von der Gewerbsfreiheit unzertrennliche größere Konkurrenz von selbst herstellen) seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechend liefern.

Was die rohen Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht betrift, so müßte wahrlich das Verhältniß der Ursachen zu ihren Wirkungen sich ganz umkehren, wenn nicht die allgemein beklagte Klemme der Grundbesitzer diese dahin brächte, den Ansprüchen der vermehrten und vervollkommneten Gewerbe und Fabriken zu ihrem eigenen Vortheile zu entsprechen, d. i. auf Veredlung der rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht zu denken. Aus diesem Grunde ist auch eine Opposition von Seiten der großen Grundbesitzer gegen die Gewerbsfreiheit überhaupt gar nicht denkbar; denn das, was sie bedürfen, wonach sie so laut rufen, ist Absatz ihrer Produkte; diesen Absatz können sie nicht von der Industrie des Auslandes, sondern nur von der des Inlandes fordern, und

müssen daher auf deren Befreiung und Befriedigung aus allen Kräften hinwirken. Und wenn es in Hinsicht der Qualität der inländischen Urstoffe dennoch an etwas fehlen sollte, so wird ja die Regierung in ihrer Weisheit immer Mittel finden, durch Aufmunterungen anderer Art nachzuhelfen, ohne deswegen von dem Systeme hoher Schutzzölle gerade hinsichtlich der beiden Grundlagen eines agricolen Staates, für den man Baiern so gerne ausschließlich gelten lassen möchte (des Ackerbaues und der Viehzucht); abzugeben!

Also sind hohe Eingangszölle nothwendig, um den Kunstfleiß in seiner Entwickelung zu schützen, so lange er nicht erstarkt genug ist, die fremde Konkurrenz ohne die Stütze der hohen Zölle zu bestehen; und die Gewerbsfreiheit ist nothwendig, um diese Entwickelung herbei zu führen; um dem Ackerbau reichere Absatzwege seiner Produkte zu eröffnen und zu sichern, und um dem Handelsstande solche preiswürdige inländische Handelsgegenstände zu liefern, durch deren Verkehr nach Außen er deren Erzeuger in den Stand setzen kann, Käufer seiner von auswärts eingeführten Waaren zu werden. — Alles das hängt aufs innigste zusammen; es kann kein Glied aus dieser Kette gerissen, kein Sprung gemacht werden, ohne das ganze Gebäude der so enge mit einander verbundenen Wohlfahrt des Handels, Kunstfleißes und Ackerbaues einstürzen zu machen.

Es dürfte hier der Ort sein, einen Haupteinwurf, oder vielmehr den einzigen, gegen die Gewerbsfreiheit näher zu beleuchten: „Sie untergrabe, heißt es, den Werth der realen Gewerbe.“ Ohne an den Erfahrungssatz zu erinnern, daß noch jede Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes mit Nachtheilen für einzelne

(man denke an die Aufhebung der Klöster, an die Landeshoheit kleiner Reichsfürsten ꝛc.) verbunden war, wird es genügen, auf das neue Gesetz über das Gewerbswesen selbst hinzuweisen, um alle Besorgnisse zu zerstreuen. Dieses Gesetz hält alle bestehenden Realgerechtigkeiten aufrecht, und sichert noch durch die ausdrückliche Verfügung: „Daß rechtmäßigen Erwerbern großer und „kostbarer Gewerbs- Vor- und Einrichtungen, die zur „Ausübung des Gewerbes erforderliche Konzession — nie „verweigert werden darf“ — selbst nicht realen Gewerben eine Art von Realität; ein Vortheil, der nur bei Gewerbsfreiheit erreichbar ist, weil da die Gewerbsleute genöthigt sind, durch andere Mittel, als durch die beschränkte Meisterzahl ihr Fortkommen zu suchen. — Wie für die Gewerbsfreiheit überhaupt, so gibt auch in Hinsicht der Aufrechthaltung der wahren Realität der Gewerbe Frankreich das tröstendste Beispiel. Obgleich Gewerbe und Handel daselbst vollkommen frei sind, so wird doch in Paris und allen größern Städten eine schon bestehende, eines guten Rufes genießende Gewerbsstätte weit über den Werth des dabei befindlichen Waarenlagers oder der Gewerbs-Einrichtung bezahlt, wie das Alle, die in Frankreich waren, bestätigen werden. Und warum haben solche Käufe in Frankreich statt, wo es doch Jedem frei steht, sein Geschäft aus freier Hand zu beginnen? — — — Weil Firma und Ruf, und die ihnen anhangenden Kunden auch ein Kapital vorstellen, das ablösungswürdig ist; ein Kapital, welches die einzige, wahre Realität eines Gewerbes gründet; ein Kapital, welches ein ungeschickter Meister bei allem Zunftzwang nie erringen, ein geschickter bei aller Gewerbsfreiheit nie

verlieren kann! — Doch wir kommen auf die hohen Eingangszölle zurück, als welche nothwendig sind, um die durch Verleihung der Gewerbsfreiheit möglich gemachte Vervollkommnung der Gewerbe in die Wirklichkeit zu rufen. Man wird doch nicht immer mit dem Gemeinspruche kommen wollen, als sei eine Industrie, die nur durch hohe Zölle bestehen könne, eine bloße Treibhauspflanze, der Opfer nicht werth, die man darauf wendet. Erstlich sollen ja diese Zölle nur zum vorübergehenden Vehikel der Vervollkommnung dienen. Dann haben alle industriellen Staaten, ohne Ausnahme, mit hohen, einem Verbothe gleich kommenden Zöllen begonnen, um das zu werden, was sie geworden sind! — Und um bei dem Ausdruck „Treibhauspflanze“ stehn zu bleiben, hat nicht jeder Gärtner eine Menge Pflanzen, die er im Treibhause zieht, ehe er sie ins freie Feld versetzt? — Wie würde er einen Menschen in derber Sprache nennen, der ihm ganz ernsthaft den Rath gäbe, seine Saamen gleich in freie Erde zu streuen, und sie den Frühlings-Nachtfrösten preis zu geben? — Doch wenn hohe Eingangszölle die Hauptbedingung der durch Gewerbsfreiheit möglich gemachten Vervollkommnung der Industrie-Erzeugnisse sind, so sind sie nicht die einzige. Die in Beschlag genommenen geschmuggelten Waaren sollten verbrannt, nicht verkauft werden, was, da sie meistens zu Spottpreisen verschleudert werden, der Industrie und dem Handel größern Nachtheil zufügt, als wenn der Schmuggler selbst den Verkauf besorgt hätte. — Die Juden sollten von dem Waarenhandel weggezogen, und ihnen, da sie doch Einwohner des Landes sind, und als solche ein Recht auf ehrliche Existenz haben, gestattet werden,

Kolonien zu errichten, um sich da mit Ackerbau und Viehzucht, und der Bearbeitung und ersten Veredlung der rohen Produkte derselben, zu nähren! — Keine Fabriken sollen in Zwang- und Strafhäusern bestehen, diese sind um so gefährlichere Konkurrenten der bürgerlichen Gewerbe, als die Sträflinge keine Steuern zahlen, keine bürgerlichen Lasten tragen, keine Familie zu ernähren haben, und der Ausfall in ihrer Fabrikation immer aus dem Staatsschatze, das ist, aus den Abgaben der durch sie beeinträchtigten Gewerbsleute selbst, gedeckt wird! — Grobe Handarbeiten, höchstens die erste Bearbeitung der rohen Urstoffe, um diese den Gewerben zu den möglichst wohlfeilen Preisen liefern zu können, scheinen für Sträflinge angemessener zu sein. — Endlich polytechnische Schulen zur Bildung unserer einheimischen Gewerbsgenossen. — Doch alles das sind Maaßregeln, welche zu ergreifen, in die Sphäre der Regierung gehört, die bereits schon zu Vieles gethan hat, um nicht hoffen zu lassen, daß sie auch diese Hindernisse der so schön von ihr begonnenen Wiedergeburt Baierns in Erwägung gezogen habe. Allein Eine Hauptbedingung des Aufblühens unsers Ackerbaus, Kunstfleißes und Handels, eine Bedingung, deren Erfüllung nicht in der Macht einer Regierung steht, sondern da, wo sie Noth thut, einzig von der Vaterlandsliebe und dem wohlverstandenen Interesse der Staatsbürger abhängt, ist noch zu erfüllen übrig: es muß sich in Baiern, wie neulich in Frankreich, ein Verein von großen Grundeigenthümern, Kapitalisten und Kaufleuten bilden, welcher sich für den Absatz der Erzeugnisse unserer Fabriken und Gewerbe, und

folglich mittelbar für den der Produkte unseres Ackerbaues selbst, werkthätig interessire! — Es sei hier erlaubt, die ersten Umrisse eines solchen Vereines kurz anzudeuten für Jene welche ihr Vaterland lieben, und von der Wahrheit überzeugt sind, daß das Gemeinnützige stets auch das wahrhaft Privatnützliche in sich schließe und befördere. Würdige Männer aus den benannten Klassen schießen einen Fond, anfangs z. B. von zwei Millionen Gulden zusammen, mittelst 4000 Aktien jede zu 500 fl. Sie ernennen zwei Ausschüsse, wovon der eine zu Augsburg, der andere zu Nürnberg seinen Sitz hat, und denen dreierlei Verrichtungen obliegen: 1) Durch alle zweckdienliche Mittel zu erkunden, welche Industrie-Erzeugnisse, die Baiern hervorbringt, oder hervorbringen könnte, in Griechenland, der Levante und Aegypten (für Augsburg) oder in Amerika und Westindien (für Nürnberg) guten Absatz finden dürften; 2) welche uns nöthige Kolonial-Produkte und Material-Waaren aus jenen Weltgegenden, über Genua für Augsburg, über Hamburg für Nürnberg, bezogen werden könnten; 3) welche Häuser in Augsburg und Nürnberg zu Direktoren des Einkaufes bei den einheimischen Fabriken und Gewerben, welche Häuser zu Genua und Hamburg zu Kommissionären des einzuleitenden Tauschhandels zu ernennen wären, wenn man anders nicht gleich anfangs schon für gut fände, Agenten in verschiedenen Plätzen der Levante und Amerikas aufzustellen, durch welche der Umtausch besorgt würde. *) Welch ungeheure

---

*) Französische Journale äußerten vor Kurzem, daß der Geist der alten Hanse in Deutschland sich wieder

Vortheile für Baiern, und folglich auch für die dabei interessirten Gewerbs- und Grundeigenthümer sich daraus erge-

---

zu regen beginne, und nicht mit Unrecht. Das Bedürfniß unserer Fabriken, welchen der Süden, Norden und Osten Europas ganz oder zum großen Theile verschlossen und deren Absatz im Innern Deutschlands durch hohe Zölle und mannichfache Beschränkungen gehemmt ist, muß überseeische Auswege aufsuchen. — Mit Freude bemerkt man wie günstig für Unternehmungen der Art die Conjuncturen sich gestalten. Die reichen Provinzen Amerika's, welche eine eifersüchtige Politik seit Jahrhunderten dem Europäischen Kunstfleiße verschlossen hielt, sind endlich demselben geöffnet. Ihr Bedürfniß stehet mit ihrem Reichthume in gleichem Verhältnisse, und die besten Erfolge haben die von Deutschland aus dorthin gemachten Unternehmungen gekrönt, wenn Ort und Verhältnisse gehörig gekannt und benutzt wurden. Aber das ist die schwere Aufgabe, welche der Kaufmann, der solche Geschäfte unternimmt, zu lösen hat, daß immer das passende und dem Bedürfnisse jener entfernten Gegenden entsprechende dorthin versandt werde. Mit sicherm Erfolge kann diese Aufgabe nur bei ununterbrochenen und ausgedehnten Geschäftsverbindungen mit Amerika glücklich gelöst werden. Um deswillen eignen sich Aktien-Gesellschaften, welche mit umfassenden Kräften einzig diesen Zweck im Auge haben und dafür thätig sind, am besten für Unternehmungen der Art, vorausgesetzt, daß ihre Organisation gerechtes Zutrauen einflöße.

Was die Rheinisch-Westindische Kompagnie bis jetzt gewirkt hat, haben öffentliche Blätter von Zeit zu Zeit bekannt gemacht, ihre nützlichen Bestrebungen sind allgemein anerkannt worden und die Resultate, vorzüglich des letzten Jahrs, sind sehr günstig gewesen. Indessen schien es für das Interesse deutscher Fabrikation von großer Wich-

tig-

ergeben müßten, wenn wir unsern Bedarf an Material-waaren, Kolonial-Produkten, Südfrüchten ꝛc. mit Er-

---

tigkeit, daß in der Gegend, die vorzüglich reich an Fabriken aller Art ist, noch eine Unternehmung zum überseeischen Vertrieb deutscher Fabrikate sich bilde, welche um so leichter und sicherer, in Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Geschmacks jener überseeischen Länder, auf die Fabrikation einen unmittelbaren fortdauernden Einfluß auszuüben vermag.

Die Gegenden Amerikas, welche gegenwärtig dem Absatze deutscher Fabrikate offen stehen, sind so ausgedehnt und ihre Bedürfnisse sind so umfassend, daß für die vaterländische Industrie nur die wohlthätigsten Wirkungen entspringen können, wenn von mehreren Seiten und mit vermehrten Kräften dahin gearbeitet wird, den Absatz deutscher Fabrikate auf den überseeischen Märkten zu befördern. Die Aktien-Gesellschaft, welche sich zu diesem nutzreichen Zwecke unter der Firma »Elb-Amerikanische Kompagnie« kürzlich gebildet und ihren Sitz in Leipzig genommen hat, läßt den örtlichen Verhältnissen, so wie ihrer Organisation nach die günstigsten Erfolge hoffen. — In dem Mittelpunkte der vorzüglichsten Fabrikgegenden Deutschlands, an einem Orte, der durch seine Messen eine umfassende Kenntniß und die beste Auswahl unter den Fabrikwaaren unsers Vaterlands darbietet und im Besitze ausgebreiteter Handelsverbindungen mit den überseeischen Handelsplätzen fortdauernd sich verbindet, gewährt der Sitz der Elb-Amerikanischen Kompagnie zu Leipzig dieser Unternehmung Vortheile, welche kaum ein anderer Platz in Deutschland zu bieten vermag. Die Statuten sind mit Umsicht und Benutzung der vorhandenen Erfahrungen der Art entworfen und die Direktion Männern anvertraut worden, welche mit diesen Geschäften vertraut sind.

Der Fonds ist für jetzt nur auf 500,000 Thaler bestimmt

zeugnissen der baierischen Industrie bezahlen könnten, braucht wohl nicht erst erwiesen zu werden; und dabei

---

und in 1000 Aktien, eine jede zu 500 Thaler Preuß. Courant, vertheilt worden. Die Unternehmung hat ihre Geschäfte mit dem 15. März d. J. begonnen und von allen Seiten zeigt sich die regste Theilnahme. Schon ist eine große Anzahl Aktien abgenommen und bereits im Laufe des Monat April sind die ersten Waarenversendungen dieser vaterländischen Unternehmung in See gewesen. Unsere Fabriken fassen bei solchen Bestrebungen neue Hoffnungen, und dürfen sie fassen.

Welche glücklichen Resultate sich für Englands Handel in den letzten Jahren aus dem Handel mit Amerika ergeben haben, ist weltkundig, eben so gewiß ist es, daß deutsche Fabrikate nicht nur die Concurrenz mit den Englischen in jenen Gegenden bisher glücklich bestanden und einen eben so vortheilhaften Absatz gefunden haben, sondern daß sogar mehrere Artikel der Erstern den Englischen vorgezogen und besser bezahlt worden sind. Ein vorzüglich großes Interesse am Gelingen von Unternehmungen der Art haben die deutschen Seeplätze. Werden auch die Zeiten nicht zurückkehren, wo deutsche Handelsstädte mit ihren Flotten Königreiche bekämpften, so läßt sich doch hoffen, daß zahlreiche Kauffarthei-Schiffe, beladen mit den Erzeugnissen der Industrie unsers kunst- und gewerbreichen Volkes, diese nach allen überseeischen Handelsplätzen verführen und die Reichthümer jener Gegenden uns zurückbringen werden. Zugleich zeigen Unternehmungen der Art unsern Kapitalien eine nutzreiche Anwendung. — Das günstige Zusammenwirken der politischen Ereignisse läßt den besten Gewinn von solchen Unternehmungen hoffen und es stehet zu erwarten, daß bald die Zeit kommen werde, wo die Aktien der Kompagnie nur gegen Aufgeld verkäuflich sein werden. Es giebt vielleicht keine Unternehmung, die zugleich einen so patriotischen Zweck mit so vortheilhaften Aus-

bleibt noch die Aussicht offen, mit der Zeit einen Aktivhandel mit unsern Erzeugnissen gegen Amerika's edle Metalle treiben zu können! Die Ausschüsse müßten nebenbei beauftragt sein, Muster der Industrie-Erzeugnisse, welche in jenen Weltgegenden gesucht werden, unsern Fabriken und Gewerben vorzulegen, sie bei deren Nachbildung mit Vorschüssen zu unterstützen ꝛc. Die Anlegung von Eisenbahnen von der Elbe bis Nürnberg, von Nürnberg bis zur Donau, von der Donau bis München und Augsburg, von diesen Städten bis zum Bodensee, zur Erleichterung des Transports, würde bei Vermehrung des Verkehrs sich von selbst ergeben und rentiren. Es müßte ganz sonderbar zugehn, wenn die Aktien des hier vorgeschlagenen Vereines, bei der Gewißheit, daß der Ausfall an dem einen Artikel durch größern Gewinn an einem andern gedeckt werde, nicht gleich im Anfange 5 Prozent ertrügen; bald würden sie mit Agio gehen; wir haben ja das Beispiel der Elberfelder rheinisch-westindischen Gesellschaft, welche sich bereits veranlaßt fand, ihre mit 2 Prozent Agio gehenden Aktien um 2000 zu vermehren, und das des eben in Paris erstandenen Vereins — von 50 Millionen Franks Kapital — vor Augen, dessen Aktien bereits auf deutschen Plätzen mit 6 Prozent Agio ausgeboten werden. — Wollen wir denn ewig nur fremde Finanzen und fremde Industrie mit

---

sichten vereinte und alles läßt hoffen, daß das allgemeine Interesse, mit dem jedes einzelnen Theilhabers im Einklange, die beste Befriedigung schon bei dem nächsten Abschlusse der Elb-Amerikanischen Kompagnie finden werde.

unserm Gelde unterstützen? — Nie waren die Umstände einem Unternehmen der Art günstiger als jetzt. Die Wuth des Papierhandels läßt nach; die in denselben verwendeten Kapitalien werden verfügbar; die Wohlfeilheit der Lebensmittel erlaubt — bei Gewerbsfreiheit — um die billigsten Preise zu arbeiten; die Gewißheit eines noch lange dauernden Friedens verspricht Sicherheit der Unternehmung; die Klemme des Ackerbaues und des Kunstfleißes fordert dringend dazu auf. Alles hängt davon ab, daß dieser Vorschlag irgend ein großes, großmüthiges Herz treffe, rühre, es vermöge, sich an die Spitze der Unternehmung zu stellen. Mehrere edle Männer wären hier namhaft zu machen, welche sich bereit erklärten, daran Theil zu nehmen; aber dazu aufzufordern, erlaubte ihnen ihre Bescheidenheit nicht! Möchten andere, durch die Geburt höher gestellt, sich berufen fühlen, die Wohlthäter des Vaterlandes zu werden und einen Ruhm zu erringen, unvergänglicher als alle Lorbeern des Schlachtfeldes! —

Beilage
zu den Schlußbetrachtungen.

Vortrag
des königlichen Staatsraths Ritter von Stürmer, in der 26. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 15. Juni 1825 erstattet über: die Gesetz-Entwürfe der Heimath, — der Ansäßigmachung und Verehelichung; dann der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Seine königliche Majestät haben auf den Antrag des Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung des Staatsrathes zu beschließen geruht, daß folgende Gesetzes-Entwürfe an die versammelten Stände des Reichs gebracht werden, nämlich:

Erstens: der Entwurf eines Gesetzes über die Heimath.

Zweitens: der Entwurf eines Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung.

Drittens: der Entwurf eines Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen.

Diese Gesetzes-Vorschläge umfassen eine Reihe vorzüglich wichtiger, nahe zusammenhängender Gegenstände; sie ergänzen, halten und unterstützen sich gegenseitig und bilden einen eigenen geschlossenen Abschnitt im Gebiete der innern Verwaltung; sie sind jedoch nur auf die sieben ältern Kreise des Königreiches, nicht aber

auf den Rheinkreis berechnet, wo keine Veranlassung gegeben ist, die bestehenden Einrichtungen zu ändern.

Ich bin angewiesen, in Ihre Hände, meine Herr n! die eben bezeichneten Entwürfe niederzulegen. Erlauben Sie mir nun diejenigen Ansichten darzustellen, welche der Regierung bei der Bearbeitung zum Leitfaden gedient haben! Ich spreche zuerst

I.

Von dem Gesetzes-Entwurfe über die Heimath.

Jedermann im Staate soll seine bestimmte Heimath haben!

Dieser Satz ist einer der Hauptpfeiler für unzählbare Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, ja für die ganze Ordnung des gemeinen Wesens. Die Heimath ist die Wiege manchfaltiger schöner Beziehungen und freundlicher Gefühle, aus welchen sich der Sinn für bereitwillige und thätige Mitwirkung zu den Zwecken und Angelegenheiten eines nachbarlichen Vereines und sodann — auf höherer Stufe — die Vaterlandsliebe in der unerschöpflichen Fülle ihrer Fruchtbarkeit entwickelt. Ueber das Indigenat entscheiden die Verfassungs-Urkunde und die erste Beilage derselben. Was das Indigenat in Hinsicht auf das gesammte Königreich ist, das ungefähr ist die Heimath in Hinsicht auf einen einzelnen Ort; ich möchte sie das — in einer gewissen Oertlichkeit begränzte und befestigte Indigenat nennen. Wie für das Indigenat, so muß auch für die Heimath jedem Staats-Angehörigen volle gesetzliche Gewähr geleistet werden, und seine dießfällige persönliche Sicherheit trifft mit der Sicherheit des Staats-Ganzen auf das Genaueste zusammen.

Gegenwärtig ist jene Gewähr und diese Sicherheit

nur unvollkommen begründet. Die dermaligen Vorschriften über die Heimath sind nicht überall gleich und in der Anwendung wird mehr nach angenommenen Maximen und wandelbarer Uebung, als nach festen unverbrüchlichen Regeln verfahren. Bekannt ist, was die Gerichts-Ordnung über das Domicil verfügt. Sie faßt die Sache nur von einer Seite auf; sie bedingt die Gründung des Domicils durch solche Handlungen, welche von der Willkühr des Einzelnen abhängen; sie gebraucht das Domicil in einem ziemlich ausgedehnten Sinne nur als eine Unterlage der Gerichts-Zuständigkeit; sie betrachtet den Staats-Einwohner nur in der Eigenschaft eines Beklagten, den sie irgendwo ergreifen will, wo er auf die Klage Rede und Antwort geben müsse; mit Einem Wort: sie führt Alles auf den Punkt des Forums zurück, ohne sich in die übrigen Verhältnisse des Lebens einzulassen. Und doch können und dürfen diese Verhältnisse nicht unbeachtet bleiben, wenn der Begriff der eigentlichen Heimath nach seinem ganzen reichen Inhalt erschöpft und wenn fühlbare Lücken vermieden werden sollen, von welchen Verlegenheiten und Nachtheile aller Art unzertrennlich sind. Deswegen haben sich nach und nach neben den Bestimmungen über das Domicil in Beziehung auf die Gerichts-Zuständigkeit, auch noch eigene Verordnungen über die Heimath festgesetzt. Insbesondere hat die Anerkennung der Gefahren, womit ein zügelloser Nomadenhaufen, der — jeder bleibenden Stätte feind, überall und nirgends zu Hause ist, die Personen, das Eigenthum und die ganze Staatsgesellschaft bedroht, allen denjenigen polizeilichen Verfügungen ihre Entstehung gegeben, welche in den verschiedenen Theilen des Königreichs unter mancherlei Namen für die Zuweisung der Irrfahrer

an gewisse Orte oder in gewisse Bezirke gesorgt haben. Aber eben darum, weil diese, vielfältig von einander abweichenden Verfügungen, aus augenblicklichen, von Zeit zu Zeit wechselnden Antrieben hervorgegangen sind, weil sie — unbekümmert um alles Andere, nur einen besondern Zweck der Sicherheitspolizei verfolgen, nur die Klasse erwerbloser und herumschweifender Menschen vor Augen haben, und nur für Fälle grober Unregelmäßigkeit Vorsehung treffen, gewähren sie keine gleichheitliche Beruhigung für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied; wie denn wirklich die Erfahrung gelehrt hat, daß in Ermanglung eines durchgreifenden Prinzips und eines hierauf gebauten vollständigen Systems, selbst das unbescholtenste Familienhaupt sich und die Seinigen der peinlichsten Ungewißheit, und bei unverschuldetem Unglück der Gefahr ausgesetzt finden kann, mit der Rohheit und Verworfenheit auf Eine Linie gestellt zu werden.

Das Recht der Heimath ist nicht ein blos formelles, sondern ein wahrhaft materielles Recht, eines der ersten Rechte, welche aus den Elementen des allgemeinen gesellschaftlichen Verbandes unabweisbar hervortreten. Die gesetzliche Begründung der Heimath soll nicht blos dem Richter einen Anhalt für seine Competenz, den Partheien einen Anhalt für ihre Streitigkeiten verschaffen. Die Heimath soll nicht blos ein Zwinger sein für Solche, in denen keine edlere Triebfeder mehr wirkt, sondern vielmehr eine Pflanzschule zur Beförderung jedes Keimes bürgerlicher Tugend und Ordnung; sie soll jedem den Kreis bezeichnen und eröffnen, in welchem zunächst er zur heilsamen Unterordnung seiner Selbstsucht unter ein gemeinsames Beste herangezogen und gewöhnt wird, in

welchem er sein Interesse mit dem Interesse eines größern Haushaltes verflochten sieht, in welchem er zu den Zwekken einer erweiterten Familien-Genossenschaft Dienste leistet und von dieser hinwiederum Dienste empfängt, in welchem er sich und den Seinigen mit voller Zuversicht sagen kann: hier ist unser Heerd, hier können wir unvertrieben schaffen und walten unter dem Richtscheit und unter dem Schutze des Gesetzes, hier werden uns Unfälle, Gebrechlichkeit und Alter nicht ausstoßen, hier geben und fordern wir Duldung, Erleichterung und Hilfe im Drange der Noth.

Die Heimath also ist nicht allein eine Fessel, die den Einzelnen an diesen oder jenen Richterstuhl hinzieht, sie ist die Vorbedingung einer nützlichen regelmäßigen Bewegung aller Kräfte, sie legt in dieser Hinsicht Verpflichtungen auf, denen sie gleichwiegende Ansprüche gegenüber stellt, sie stiftet demnach ein gegenseitiges, vielfach verzweigtes Verhältniß, und wo fände dasselbe einen natürlicheren Anknüpfungspunkt eine stetere Basis als in dem G e m e i n d e w e s e n?

Früheren Gesetzen und Verordnungen ist das Gemeindewesen unter d e m Gepräge, welches unsere heutigen Einrichtungen an sich tragen, mehr oder weniger fremd geblieben. Deswegen haben sie sich auch die Heimath nicht in demjenigen wesentlichen Zusammenhange gedacht, in welchem sie zu der Institution der Communen steht. Nach der Ausbildung aber, welche der Staats-Organismus seither erhalten hat, kann der Eintritt eines Staats-Einwohners in irgend eine Gemeinde dem Zufalle nicht mehr überlassen sein. Denn da der ganze bewohnte Theil des Staatsgebiets in geschlossene Communal-Bezirke zerfällt, und den Gemeinden neben ihrer Eigenschaft als

öffentliche Gesellschaften zugleich der Charakter wirklicher Staatsanstalten beigelegt ist, denen die örtliche Obsorge für wichtige Zwecke des Staats-Vereins übertragen wurde, so erscheinen diese Körper als nicht zu umgehende Mittel-Organe in der Beziehung des Ganzen zum Einzelnen, und es ist kein Staatsangehöriger mehr denkbar, der nicht zugleich der Angehörige einer Gemeinde sein müßte und dort seine Heimath zu nehmen oder anzusprechen hätte.

Indessen schließt diese Allgemeinheit des Gemeinde-Verbandes in Ansehung aller Staatsangehörigen eine Abtheilung der Gemeindeglieder nach verschiedenen Abstufungen des Gemeinde-Bürgerrechts nicht aus, und Alles, was dießfalls in der allerhöchsten Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden festgesetzt ist, erfährt keine Abänderung.

Hiemit, meine Herren! glaube ich Ihnen das Bedürfniß neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Heimath hinlänglich dargethan zu haben; auch habe ich zugleich die Grund-Idee angedeutet, von welcher diese Bestimmungen ausgehen, und auf welche sie immer wieder zurückführen sollen. Sie haben die Absicht, alle hier zusammentreffenden Rücksichten der Verwaltung, der Polizei und der Staatswohlfahrt in Einklang zu bringen, ohne dadurch die bürgerliche Gesetzgebung zu stören, welche vielmehr mit ihren Anordnungen hinsichtlich des Forums, insofern dasselbe von dem Domicil abhängig ist, auf einem weniger schwierigen, weit mehr geebneten Boden fußen wird, wenn die inneren Ordnungsverhältnisse der Heimath auf gleichförmige Weise geregelt sein werden.

In dem Entwurfe, welchen die Regierung vorschlägt, ist eine dreifache Art der Heimath hervorgehoben,

nämlich die erworbene, die ursprüngliche und die obrigkeitlich angewiesene. Im Gegensatze zu der Heimath erscheint der willkührliche Aufenthalt.

Wenn gleich die Heimath überall auf eine bestimmte Gemeinde beschränkt und eine unstete Wanderung nicht geduldet werden soll, so kann doch niemand auf der Scholle festgebannt werden, auf welche ihn etwa der Zufall versetzt hat; es muß Jedem unverwehrt sein, innerhalb der Gränzen des Staats und der Gesetze sich auch irgend eine andere Heimath durch eigene Thatkraft selbst zu erschaffen. Ohne diese Freiheit würde sich der Geist und die Kraft des Staats-Ganzen in eine schwache, engherzige Ortsbürgerlichkeit auflösen, oder wohl gar ein Zustand völliger Erstarrung eintreten.

Darum hat der Entwurf vor Allem die erworbene Heimath betrachtet, und ihr ist der erste Abschnitt gewidmet.

Vier Wege sind für die Erwerbung der Heimath angezeigt. Vertrag, Ansäßigkeit, Verehelichung, und Nothhilfe. (§. 1.)

Wo ein besonderer Vertrag über die Heimath rechtsgiltig in Mitte liegt, da ist dieser, wie sich von selbst versteht, die erste Quelle alles Rechts und aller Verpflichtung. Daß die Ansäßigkeit in einer Gemeinde die Heimath begründe, folgt so einfach aus der Entstehungsart und der Bestimmung der gemeinheitlichen Gesellschaft, daß es hierüber wohl keines weitern Beweises bedürfen wird. Die Ansäßigkeit ist gleichsam die Hypothek der Heimath und es ist kein Band denkbar, welches den Einzelnen enger mit einer Gemeinschaft verknüpfen könnte, als Besitzthum, und bleibendes Zusammenleben. Daher erscheint es natürlich, daß Jeder, der ein gesetzliches Recht

hat, als Gemeinde-Angehöriger an einem Orte betrachtet zu werden, sich auch an demselben Orte aller heimathlichen Verhältnisse ungestört erfreuen müsse.

Der Begriff der Ansäßigkeit wird in seinen Vorbedingungen, in seinem Umfang und in seinen Folgen durch das besondere Gesetz hierüber näher bezeichnet.

In eben diesem Gesetze wird auch die Erlaubniß zur Verehelichung an die Voraussetzung der Ansäßigkeit gebunden. Demnach wird in Zukunft die Verehelichung selten mehr als specieller Titel der Heimath geltend gemacht werden, und er wird daher nur für ungewisse Fälle als Reserve-Titel zu betrachten und als solcher um so mehr zu rechtfertigen sein, je wesentlicher sich eben durch die Ehe alle Verhältnisse eines Menschen zu ändern pflegen. Den Begründern einer Familie muß eine bleibende Stätte eingeräumt, es muß ihnen eine hinlängliche Quelle zur Bfriedigung wachsender Bedürfnisse aufgethan, es muß ihnen die Anwartschaft auf benöthigte Unterstützung gesichert werden, weil außerdem der Staat und die Gemeinden ein Heer verwilderten Gesindels gegen sich in die Schranken rufen, welches alle Früchte der Civilisation zu zerstören strebt.

Was bei getrennten Ehen die geschiedenen Frauen insbesondere betrifft, so wird für dieselben eine andere Heimath, als diejenige, welche sie zuletzt mit ihrem Manne getheilt haben, nicht wohl bestimmt werden können.

Endlich gibt auch die Hülfeleistung in der Gemeinde mit eigener Gefahr und mit der Folge der Erwerbsunfähigkeit nach der altbaierischen Verordnung vom Jahre 1770 Art. VIII. gleichfalls das Recht der Heimath. Der Gesetzesentwurf hat diese schöne menschenfreundliche Bestimmung gerne jedoch mit dem Vorbehalt aufgenom-

men, daß dadurch der Begünstigte seiner alten Heimath nicht wider Willen verlustig werde.

So viel von den Titeln der Heimath. An dieselben reihet sich (§. 2.) unmittelbar die Frage:

Wie ordnet sich die Heimath, wenn das diesfällige Recht zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Gegenden nacheinander ist erworben worden?

Die natürlichste Antwort ist, daß die spätere Erwerbung als Entsagung auf die frühere gelte, wenn nicht durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft ein Anderes vorbehalten wird.

In der Regel soll es für jeden Einzelnen in jedem Zeitpunkte nur eine Heimath geben; die Zweideutigkeit hierin ist immerhin etwas Mißliches; es ist nicht so leicht, sich zwischen mehreren Gemeinden so zu theilen, daß da und dort dieselben Obliegenheiten mit gleichem Erfolg in Erfüllung gebracht werden. Gleichwie indessen die Erwerbung eines fremden Indigenats mit dem Besitz und Beibehaltung des Indigenats im Königreiche nicht als absolut unvereinbarlich erklärt ist, so mag ein Zusammenfluß heimathlicher Gerechtsame in verschiedenen Communal-Sprengeln ebenfalls zugelassen werden, wo er sich durch besondere Umstände bildet, auch hier werden ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft entscheiden.

Im zweiten Abschnitte des Entwurfs (§. 3.) ist von der ursprünglichen Heimath die Rede. Diese Art der Heimath ist eine doppelte, indem sie sich entweder nach der Heimath der Eltern, oder nach dem Geburtsorte richtet.

So lange der Mensch sich als selbstständiges Glied des Staatsverbandes in dem weitern Kreise bürgerlicher Thä-

tigkeit eine eigene Heimath nicht erwerben kann, gehört er dem Familien-Leben des elterlichen Hauses an, und theilt die Rechte derer, denen er sein Dasein verdankt. Die Beruhigung, daß diese Rechte auf die Kinder übergeben, hat jede Gesetzgebung den Eltern schuldig zu sein geglaubt, und eine Abweichung davon würde unabsehbare Nachtheile hervorbringen. —

Bei ehelich Gebornen kömmt vorzugsweise die Heimath des Vaters in Anschlag; wo diese nicht auszumitteln ist, muß die Heimath der Mutter in Anspruch genommen werden; auch auf ihr ruht ein Theil der elterlichen Gewalt und schon der Römer sagt: partus sequitur ventrem. Unehelich Erzeugte sind durch gesetzliche Bande an ihren Vater nicht geknüpft, und müssen also gleichfalls der Heimath der Mutter folgen.

Der Ort der eigenen Geburt kann sowohl rechtlich als wegen der zu besorgenden schädlichen Folgen nur für den äußersten Fall als Heimath bestimmt werden. Wollte man diese Bestimmung sogleich an die Spitze stellen, und sie zur ersten Entscheidungs-Norm erheben, dann wehe jeder armen Hochschwangern und Kreisenden, die in irgend einer fremden Markung getroffen wird! Haben sich doch schon bisher einzelne Gemeinden durch die Besorgniß, zufällig in ihrer Mitte geborne Unglückliche dereinst ernähren zu müssen, zu erbarmungslosen Maaßregeln, und zu einer an Grausamkeit gränzenden Härte verleiten lassen! darum soll das Gesetz darauf bedacht sein, die Veranlassungen zu solchen Scenen so viel als möglich zu vermeiden, oder doch seltener zu machen.

Der dritte Abschnitt des Entwurfes (§. 4.) geht auf die angewiesene Heimath über. Wo es nämlich an einer erworbenen Heimath mangelt, und die ur-

sprüngliche Heimath nicht erforscht werden kann, da muß die unmittelbare Fürsorge der Staatspolizei ins Mittel treten. Sie muß ermächtigt sein, wenn selbst der Geburtsort nicht zu constatiren ist, eine einstweilige Heimath aus eigener Authorität auszusprechen, um den Grundsatz — Niemanden im Staate heimathlos zu lassen, mit heilsamer Strenge durchführen zu können. Zwei Momente dienen zur nächsten Richtschnur, nämlich der Ort der Auffindung — bei Findelkindern, dann der Ort der Erziehung. Wo diese Momente nicht anwendbar sind, da entscheidet die Rücksicht auf den Bezirk der letzten Betretung.

Nachdem übrigens den Ausdrücken: „Ort“ oder „Gemeinde“ ein allzuenger Sinn beigelegt werden könnte, so hat der Entwurf an mehreren Stellen den Ausdruck: „Markung“ mit Vorbedacht gewählt, um neue Anstände und Ausflüchte abzuschneiden. Auch wird zur Erläuterung bemerkt, daß wenn von Orten gesprochen wird, die zu keiner Gemeinde-Markung gehören, hierunter große Staatswaldungen, Freigebirge und dergleichen zu verstehen seien.

Im vierten Abschnitt (§. 5.) werden die mit der Heimath verbundenen Ansprüche bezeichnet.

Diese Ansprüche sind: ungestörter Wohnsitz und Unterstützung im Falle des Bedürfnisses.

Das Dasein des Bedürfnisses, so wie die Art und das Maaß der Unterstützung ist nach den Verordnungen über das Armenwesen zu bemessen.

Hiebei muß aber vor Allem das Augenmerk dahin gerichtet werden, daß die Gemeinden nicht länger versucht bleiben, die aus den Bestimmungen über die Heimath etwa hervorgehenden Lasten mit Hülfe extremer Mittel ab-

zuschütteln, und das Sperrungs- und Anstoßungs-System bis auf das Aeußerste zu verfolgen. Hiezu werden sie aber weit weniger Antrieb haben, wenn der größte Theil, der aus den Heimaths-Verhältnissen nicht eingebürgerten Personen erwachsenden Verpflegungskosten je von dem ganzen Polizeisprengel getragen worden. Dies eben wird im Entwurfe verfügt, und diese Verfügung wird durch die gleichzeitige Hinweisung auf öffentliche Anstalten und Fonds wesentlich unterstützt, so wie insbesondere auch durch die vorbehaltene Haftung Dritter nicht nur aus privatrechtlichen Titeln, sondern auch aus dem Titel der Uebertretung, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß aus der, bei der Obrigkeit nicht angezeigten Aufnahme unbekannter und unbeglaubigter Personen, und durch deren längere Duldung oft die empfindlichsten Nachtheile für Staat und Gemeinden entstehen.

Der eigentlichen Heimath gegenüber steht der zeitliche selbst gewählte Aufenthalt. Dieser macht den Gegenstand des fünften Abschnittes (§. 6.) aus.

In demselben Maaße, in welchem das Gesetz bemüht ist, feste und vollständige Vorschriften über die Heimath aufzustellen, muß dasselbe auch die freie Bewegung der Staatsbewohner nach jeder Richtung, welche die mancherlei Verhältnisse des Erwerbs, Verkehrs und der Familien-Bande ihrer Thätigkeit geben, gegen jede Hemmung in Schutz zu nehmen, und desto nothwendiger ist es, dem auch in dieser Hinsicht so häufig bemerkbaren Abschließen der Gemeinden gegen jeden Ausbürtigen mit Nachdruck entgegen zu treten. Es würde der höchste Grad von Unbilligkeit sein, wenn zugelassen werden wollte, daß Leute, die irgendwo ihre ordentliche Nahrung finden, gewaltsam an einen andern Ort verpflanzt werden, wo sie vielleicht

dar-

darben müssen, wo sie der Versuchung ausgesetzt sind, aus Mangel an Unterhalt zu Landstreichern oder Verbrechern auszuarten, und statt sittlich gebildete Kinder zu erziehen, von der Noth gedrängt, nur einen verderblichen Nachwuchs für den wilden Bettelstand liefern. Ein Mensch, der seinen Lebensbedarf durch eine Reihe von Jahren auf redlichem Wege zu suchen gewohnt ist, wird ohnehin nur im äußersten Falle Andern lästig werden wollen. Aber aller Vorwand willkührlicher Zurückweisung muß abgeschnitten, das Streben der Communen nach gänzlicher Isolirung, in welcher sich jede derselben als ein Theil des nämlichen Ganzen zu erkennen aufhörte, und einen Staat im Staate zu bilden trachtete, muß endlich einmal verschwinden, und damit werden viele schädliche Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit und zahllose Streitigkeiten und Behelligungen der Staatsbehörden glücklich gehoben werden.

Eben diese Betrachtungen sind es auch, welche die Regierung bewogen haben, die oben schon angeführten Titel, durch welche die Heimath erworben werden kann, auf eine positiv bestimmte, geringe Zahl zurückzubringen, damit von den Gemeinden ein übermäßiger Andrang erwerbloser oder sonst bedenklicher Personen abgehalten werde. Bisher gehörte zu jenen Titeln auch die Verjährung; selbst dem Zeitpachte war bei langer ununterbrochener Fortsetzung an einem Orte bisweilen die Wirkung eines gesetzlichen Heimathsrechtes zugestanden. Allein gerade aus diesen, ohnehin ganz ungleichartigen Bestimmungen entsprang bis jetzt in den Gemeinden das feindselige Bewachen aller derjenigen, welche nicht ursprünglich in ihrer Mitte eingebürgert sind, mit allen bereits geschilderten nachtheiligen Folgen. Jedermann wird ungestörter in einer Gemeinde wohnen, und seinem erlaubten Nahrungserwerbe daselbst

nachgehen können, wenn die Sicherheit besteht, daß aus seinem Aufenthalte der Gemeinde auf keinen Fall ein Präjudiz erwachse. Dann werden nicht rechtschaffene Familien nach vieljährigem ruhigen Aufenthalte, Dienstbothen nach vieljährigen treuen Diensten mit einemmale vertrieben, und dadurch um die Mittel ihres Fortkommens gebracht werden.

Der sechste Abschnitt (§. 7.) faßt die Vorschriften über die Behandlung der Ausländer zusammen.

Unterthanen fremder Staaten können die Heimath in einer Gemeinde des Königreichs nur zufolge förmlicher Einwanderung erlangen. Wird die Einwanderung bewilligt, so ist kein hinreichender Grund vorhanden, die neuen Ankömmlinge rücksichtlich ihrer Aufnahme in den Communalverband nach andern Bedingungen und Normen zu behandeln, als den Inländer.

Bei Ausländern, welche zwar im Königreiche keine Heimath erworben haben, aber wegen eines in Mitte liegenden Staatsvertrages oder wegen anderer Ursachen nicht wieder aus dem Lande geschafft werden können, ist es das Natürlichste, diejenige Gemeinde, worin sie sich am längsten aufgehalten haben, als einstweilige Heimath anzuweisen, und auch hier wieder wird zur Erleichterung dieser einzelnen Gemeinde die Zusammenhülfe des ganzen Polizeibezirkes in Anspruch zu nehmen sein.

Vorzügliche Rücksicht verdienen solche Ausländer, welche unter den königlichen Fahnen wenigstens zwei Kapitulationen zurückgelegt haben. Für sie soll der letzte Garnisonsort als Heimath gelten, wenn sie sich solche nicht anderwärts erwerben. Wer möchte diese Männer, nachdem sie für unser Vaterland Leib und Leben dargeboten, je nachdem sie vielleicht dem frei gewählten Waffendienste

das Mark ihrer Kräfte und selbst ihr Blut geopfert, noch ferner wie Fremdlinge behandeln, oder wohl gar als lebendige Denkmäler eines schreienden Undanks über die Gränze stoßen? Der National-Charakter und die National-Ehre der Baiern verabscheuen die leiseste Idee eines Vorhabens dieser Art. Die edle Eifersucht, unter den Reihen der Kämpfer nur Eingeborne erblicken zu wollen, findet ihre Beruhigung in den Gesetzen über die Bildung und Ergänzung des Heeres; hier aber ist es nur um einzelne wenige Ausnahmen zu thun, um Ausnahmen, welche von dem Wechsel der Territorial-Veränderung herrühren, dem die Monarchie in den langen Perioden eines allgemeinen Krieges unterworfen gewesen ist.

Der siebente Abschnitt (§§. 8. 9.) von der Zuständigkeit und dem Verfahren attribuirt, wie bisher, so auch ferner den Polizeibehörden die Erledigung der Heimaths-Angelegenheiten, in soferne sie nicht einen civilrechtlichen Punkt betreffen. Vor allem ist auf Abkürzung und Beschleunigung Bedacht genommen. Hier zum erstenmal ist der, auch bei den zwei übrigen Gesetzes-Entwürfen durchgeführte Grundsatz geltend gemacht, daß das Staats-Ministerium des Innern, nicht die Stellung einer der gerichtlichen Stufen-Ordnung nachgebildeten Instanz haben soll; eine Stellung, welche dasselbe eigentlich erst im Jahre 1808 zufolge des damals adoptirten Systems allgemeiner Kontralisirung eingenommen hat, eine Stellung wodurch Es sich seinen eigentlichen Beruf lebendiger Oberaufsicht und Leitung im Großen immer mehr und mehr entrückt und in ein unendliches die beste Kraft und Zeit verschlingendes Detail kleinlicher und untergeordneter Parteihändel verwickelt sieht, eine Stellung, wodurch die Gegenstände der Polizei und innern Administration ih-

rer wahren Natur zuwider überall das Gepräg eines schwerfälligen Prozesses erhalten, dessen hier übel nachgeahmte Formen am Ende nur dazu dienen, streit- und gegewinnsüchtige Sachwalter zu bereichern; eine Stellung also, welche nach und nach wieder aufgegeben werden muß, wenn es jemals Ernst ist, auf einfachere Einrichtungen zurück zu kommen, eben in dieser Einfachheit eine intensiv erhöhte Wirksamkeit zu gewinnen, und mit wenigen Mitteln vieles zu leisten.

Die noch immer vorkommende Erfahrung, daß solche Personen, deren Heimath zweifelhaft erscheint, oft ohne alle Schonung hin und her geschoben werden, macht die allgemeine Erneuerung derjenigen Vorschrift nöthig, welche hinsichtlich der Landstreicher insbesondere schon im Artikel 28. der Verordnung vom 28. November 1816 enthalten ist.

Was den achten Abschnitt des Entwurfs (§. 10.) von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des neuen Gesetzes anbelangt, so bedarf derselbe keiner Erläuterung. — Es ist besonders ausgedrückt, daß dieses Gesetz auf die bis zu seiner Erscheinung schon erworbenen Heimathsrechte keine rückwirkende Kraft äußere.

Ich habe demjenigen, was ich Ihnen, meine Herren! bisher vorzutragen die Ehre gehabt habe, nichts mehr beizufügen, als die Bemerkung, daß, wenn einzelne Dispositionen des Entwurfs über die Heimath in der Ausführung auf manche Inconvenienz zu stoßen scheinen, dieser oder ein ähnlicher, vielleicht noch größerer Anstoß auch bei geänderten Vorschlägen kaum zu vermeiden sein möchte, weil die zu behandelnde Materie an sich selbst so geartet ist, daß — wie sie auch bearbeitet werden wolle — die

und da Härten übrig bleiben, die sich nur durch die Allgemeinheit des Gesetzes ausgleichen können. — Die Regierung überläßt sich der Hoffnung, daß Sie, meine Herren! das Bestreben anerkennen und unterstützen werden; eine so wichtige Angelegenheit der Staatsbürger, als jene der Heimath wirklich ist, nach festen und zweckmäßigen Regeln zu ordnen, die unendliche Mannigfaltigkeit denkbarer Fälle unter die möglich geringste Zahl von Kathegorien zu bringen, durch Einfachheit der Normen die Streitigkeiten zu vermindern, die Entscheidung zu erleichtern, und eine Menge bisheriger Schreibereien zu beseitigen.

Nun

II.

Von dem Gesetzes-Entwurf über die Ansässigmachung und Verehelichung.

Daß die Beförderung der Ansiedelungen und Ehen durch die wichtigsten Rücksichten der Staatswohlfahrt täglich dringender geboten werde, hierüber meine Herren! glaube ich mich, indem ich ihre eigenen Einsichten und Erfahrungen anrufe, jeder weitläufigen Erörterung entheben zu dürfen. — Alle Zeichen der Zeit nahmen stets lauter und lauter, die Symptome eines den inneren Lebenskeim des Staates bedrohenden Siechthums unverweilt durch angemessene Mittel zu beschwören, das Grundeigenthum und die Gewerbe mehr zu entfesseln, in beiden Beziehungen die Herstellung eines ordentlichen Nahrungsstandes zu erleichtern, die Betriebsamkeit jeder Art und den Verbrauch zu erweitern, so den Umlauf der Baarschaft und den Handel zu beleben, auf diese Weise die Bedrängnisse des Verkehrs zu bekämpfen, und die Einflüsse einer unfreundlichen, den Gang desselben hemmenden Politik

abzuwenden, auch nebenher der gewünschten Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung selbst den sichersten Weg zu bahnen. — Welcher ächte Vaterlandsfreund wünschte nicht sehnlichst die baldige glückliche Erreichung aller dieser Zwecke, und wie ist diese Erreichung möglich, wenn sich der Ansässigmachung und Verehelichung Schranken auf Schranken entgegensetzen? Hiebei ist der nicht blos statistische, sondern auch moralische Werth einer gesetzmäßigen Bevölkerung in hohen Anschlag zu bringen, und es ist eine unabweisbare Forderung, aus den Staats-Einrichtungen und Anordnungen alles dasjenige zu entfernen, was in dieser Hinsicht als hinderlich und lähmend erscheint. — Baiern soll an Fülle lebendiger Kraft nicht hinter seinen Nachbarn zurückbleiben, und — was uns noch näher liegt, der Verdorbenheit, welche durch die steigende Zahl unehelicher Geburten von Jahr zu Jahr offenbarer wird, soll endlich einmal ein wohlthätiger Abzugskanal geöffnet werden. —

Auf dem Wege der Verwaltung allein läßt sich nicht länger mehr nachhelfen, schon aus dem einzigen Grunde, weil den Gemeinden durch das Edikt vom 17. Mai 1818 gesetzliche Befugnisse gegeben sind, die, mit übertriebener Aengstlichkeit, oft mit Starrsinn geltend gemacht, der Wahrung allgemeiner staatspolizeilicher Interessen große Hindernisse entgegen stellen. — —

Dazu kömmt noch, daß die so ungemein wichtige Frage, unter welchen Bedingungen der Staats-Angehörige sich ansässig zu machen, und eine selbstständige Familie zu begründen, berechtiget sei, nicht nach augenblicklich widerruflichen, heute so morgen anders gestalteten Vorschriften der vollziehenden Polizei abhängen, sondern für die Entscheidung hierüber bleibende, also gesetzliche Normen be-

stehen sollen, wenn nicht etwa einer unbedingten Freiheit statt gegeben werden will, zu welcher jedoch der Uebergang nur nach und nach geschehen kann, und für welche die dermaligen Verhältnisse in den sieben älteren Kreisen des Königreichs noch keineswegs reif erscheinen. —

Dies von den veranlassenden Hauptmotiven und von den gesetzlichen Eigenschaften des Entwurfs im Allgemeinen. —

Was den Plan und den wesentlichen Inhalt desselben betrifft, so behandelt er die zwei Materien von der Ansässigkeit und von der Verehelichung zusammen, weil beide in der nächsten gegenseitigen Wechselwirkung stehen, so daß keine in dem Gebiete der Staatspolizei für sich allein und einzeln aufgefaßt, und gesondert behandelt werden mag. Darum reihen sich dieselben in den zwei ersten Abschnitten des Entwurfs unmittelbar aneinander; der dritte Abschnitt ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren; der vierte bestimmt das Nöthige über die Aufhebung früherer Verordnungen, und über die Vollziehung des neuen Gesetzes. —

Erster Abschnitt.

Von der Ansäßigmachung.

Die Ansäßigmachung, von der Absicht der Niederlassung begleitet, kann (§. 1.) nur unter einer dreifachen Voraussetzung bewirkt werden. — Einmal darf dem Bewerber in seinem Vorhaben kein civilrechtliches Hinderniß entgegenstehen, worüber eine umständliche Auseinandersetzung hier als ganz überflüssig erscheint. — Dann ist zu beobachten, ob und inwieferne etwa der Staats-Angehörige, welcher die Ansäßigkeit, und hiemit die bürgerliche Selbst-

ständigkeit erlangen will, besondern Ausnahms-Gesetzen unterworfen ist, und es wird dießfalls die Erinnerung an das Edikt über die Verhältnisse der Israeliten genügen. — Endlich kommen auch die Erfordernisse des Konscriptions-Gesetzes in Betrachtung, dessen Revision bis jetzt noch nicht hat vollendet werden können. —

An die eben bemerkten Voraussetzungen reihen sich noch zwei weitere Bedingungen an: der Leumund und der vollendete Schulunterricht.

In der besondern Beachtung des Leumundes werden Sie, meine Herren! eine Rücksicht erkennen, welche nicht nur in den meisten Fällen größere Sicherheit als die oft trügerische Stütze des Vermögens gewährt, sondern in dem Gesetze schon deswegen nicht unerwähnt bleiben darf, weil sich sonst nur allzuleicht der Irrwahn verbreiten könnte, als ob von der Regierung kein Werth auf die sittlichen Eigenschaften Derer gelegt werde, welche Familienhäupter und Staatsbürger werden wollen. — Ein solcher Irrwahn würde ein viel größeres Uebel sein, als die Chikane, oder die Ausstreuung bösartiger Gerüchte, zu welcher vielleicht in einzelnen Fällen durch die anbefohlene Erwägung des guten Rufes Gelegenheit dargebothen wird. — Gerade im Vorzuge solcher Bewerber die sich durch löbliche Aufführung empfohlen haben, muß eine Triebfeder mehr zum Guten gefunden werden. —

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Bedingung des vollendeten Schulunterrichtes. Mit unwissenden rohen Bürgern ist dem Staate und den Gemeinden nicht gedient, an solchen Bürgern scheitern alle wohlthätigen Absichten der Regierung und aufgeklärter Gemeinde-Behörden; — mit einem verwilderten Geiste paart sich gewöhnlich ein verwildertes Gemüth. Die Fürsorge für

das allgemeine Beste, selbst für die allgemeine Sicherheit, und der Aufwand auf öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten giebt doch wohl einiges Recht zu fordern, daß nicht Einzelne mit Gefahr für die Gesammtheit die veredelten Einflüsse dieser Anstalten von sich stoßen, und sich blindlings ihren eigenen Antrieben überlassen. —

Hiernächst sind die nämlichen Titel, auf welche vermöge der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 3. Lit. b. die Ansäßigkeit im Königreiche begründet wird, auch zur Begründung der Ansäßigkeit in einer Gemeinde, jedoch mit einiger nothwendiger Erweiterung angenommen. Diese Titel sind: Grund-Eigenthum, Gewerbe, definitive Anstellung im Civil- oder Militär-Dienste, endlich irgend ein anderer Nahrungsstand, — ohne Grund-Eigenthum, ohne Gewerbe oder Amt. —

Die Ansäßigmachung auf Grund-Eigenthum, diejenige, — welche vor allen andern Arten der Ansäßigkeit zu begünstigen ist, weil gerade auf ihr der eigentliche Schwerpunkt der Nationalmacht beruht, muß — da die gegenwärtigen Combinationen eine vollkommene Freigebung nicht gestatten, wenigstens vor der Hand noch an ein gewisses, — jedoch mit Liberalität zu bestimmendes Maaß des Besitzes geknüpft bleiben, aber die Aneignung des Besitzes muß durch eine nach eben jenem Maaß begränzte Theilbarkeit der Güter erleichtert werden. — Die Regierung kömmt in dieser Hinsicht auf den schon früher gemachten Vorschlag zurück, ein nicht gar hohes Simplum der Grundsteuer zur Basis der Ermäßigung anzunehmen. Sie findet diesen Vorschlag den bestehenden Verhältnissen und derjenigen Tendenz, welche durch die neue Gesetzgebung verfolgt werden soll, in gleichem Grad angemessen. — Durch die Theilung größerer

Güter, deren es in manchen Kreisen des Königreichs noch so viele giebt, wird das beste Mittel dargereicht, eine Menge rastlos schaffender Hände zur Beförderung landwirthschaftlicher Produktion und Kultur in gemeinnützliche Bewegung zu setzen. Auch von andern Seiten her ist diesem wichtigen Zwecke wesentlich vorgearbeitet worden, hievon giebt die königliche Erklärung vom 10. Februar d. J. über die Fexirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staats einen sprechenden Beweis, und Sie dürfen überzeugt sein, meine Herren! daß man auf der einmal gebrochenen und geebneten Bahn nicht stille stehen, sondern mit Umsicht vorwärts schreiten, und dem Ziele immer näher zu kommen angelegentlich bemüht sein werde.

Für die Ansässigmachung auf *Gewerbe* geben die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen bestimmtere Anleitung, und es zeigt sich also auch in dieser Beziehung der innige Zusammenhang der bearbeiteten Entwürfe auf die anschaulichste Weise.

Wenn ferner der *Eintritt in die definitive Stelle eines Dieners des Staats, der Kirche, der Gemeinde, oder in eine höhere Militär-Charge* gleichfalls unter die Grundlagen der Ansäßigkeit gesetzt worden ist, so wird hierdurch einem längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen, dem Bedürfnisse nämlich, die ungewisse, zweideutige und precaire Stellung der Civil- und Militärdiener zu den Gemeinden einmal zu regeln. Ich erlaube mir, den Antrag ins Gedächtniß zurückzurufen, welcher in dieser Hinsicht schon im Jahre 1822 von mehreren Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten gestellt worden ist. Nur zu lange waren die hier bezeichneten Staats-Einwohner in die Lage gebracht,

überall als Fremdlinge zu gelten, und über das künftige Schicksal der Ihrigen in beständiger Unruhe leben zu müssen.

Wäre auch die Gewißheit aller Verhältnisse nicht einer der schätzbarsten Vorzüge in wohlverfaßten Staaten, so würde schon die Rücksicht, daß Staatsdiener, Geistliche, Lehrer und Führer des Heers außer ihrer Funktion in den Kreis der übrigen Mitbürger zurücktreten, auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Feststellung hinleiten, wie sie sich z. B. in dem französischen Civilgesetzbuch wirklich vorfindet. Ohne eine solche Fürsorge müssen jene Klassen, die sich mit Allem, was sie sind und vermögen, dem Interesse des Staats-Ganzen hingeben, und deren Beruf es zunächst ist, lebendigen Sinn für Sittlichkeit, bürgerliche Ordnung und geistige Ausbildung zu wecken und zu verbreiten, in der öffentlichen Achtung und Beurtheilung verlieren, und nach Erschöpfung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte mit Familien und Angehörigen den bloßen Forensen gleich stehen — statt des Dankes die herbe Empfindung der Zurücksetzung ertragen, und sich von jenen Vorzügen ausgeschlossen erblicken, die das Gesetz dem geringsten Handwerker oder Hüttenbesitzer in Städten und auf dem Lande im Voraus versichert hat.

Wollte man etwa die Heimaths- und Ansässigkeits-Ansprüche eines öffentlichen Dieners oder seiner Hinterlassenen an diejenige Gemeinde verweisen, wo sich derselbe eine gewisse Zahl von Jahren, oder wenigstens am längsten im Dienste aufgehalten hat? Allein dieser Bestimmung stehen eben so viele Rücksichten der Billigkeit entgegen, als deren für die Anweisung der Heimath und Seßhaftigkeit am Orte des letzten amtlichen Wohnsitzes sprechen. Nicht nur werden auf diese Art viele Hin- und

Herschiebungen und weitläufige Untersuchungen vermieden, sondern es ist häufig der Fall, daß ein Staatsdiener eine lange Zeit und vielleicht den größten Theil seiner Dienstjahre in untern Dienststufen verlebt, und die Familie eines zu ansehnlichem Dienstrange gelangten Mannes müßte dann bei dessem Ableben dem Dorfe zugeschoben werden, wo derselbe seine Laufbahn begonnen hat.

Auch kann als entschieden vorausgesetzt werden, daß die öffentlichen Diener nicht nur den Gemeinden, in welchen sie leben, durch die Entrichtung der indirekten Abgaben sehr ergiebige Beiträge zu Bestreitung der gemeinsamen Lasten liefern, sondern daß die Amtssitze selbst den Gemeinden sehr wesentliche Vortheile gewähren, und daß also die dagegen zu übernehmende Last um so weniger abgelehnt werden kann, da bei dem bestehenden Pensions-Systeme der Staat oder die öffentlichen Kassen überhaupt die Erhaltung der Hinterlassenen öffentlicher Diener zum größten Theile auf sich nehmen.

Wer das gesetzliche Maaß von Grundeigenthum erlangt, — wer eine Koncession zum Gewerb erhält, — wer in ein Amt eintritt, gegen den darf (§. 2.) in Ansehung seiner Ansässigkeit und Niederlassung keine weitere Frage mehr erhoben werden; denn die Ansässigkeit ist sogleich unmittelbar — von Rechtswegen begründet.

Dies fordert der Zweck, die landwirthschaftliche Betriebsamkeit zu begünstigen, die Gewerbs-Industrie zu heben, und die Würde des öffentlichen Dienstes, so wie das Verhältniß der demselben angehörigen Personen gegen erniedrigende und gehässige Proscriptions-Maaßregeln einer lokalen Oberherrlichkeit zu sichern. Nicht Willkühr, sondern das Gesetz soll hier walten, und vor ihm sollen die

immer häufiger werdenden Einsprüche unduldsamer Gemeinden verstummen.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Ansässigkeit nicht blos auf Grundeigenthum, Gewerb oder Amt soll beruhen müssen, sondern auch auf einen andern Nahrungsstand soll gebaut werden können. Diese Erweiterung liegt in der Natur der Dinge, sie setzt aber (§. 3.) ein hinlängliches Vermögen voraus, und diese Voraussetzung muß entweder offenkundig vorhanden, oder sie muß besonders nachgewiesen sein. Ueber den Punkt der Hinlänglichkeit lassen sich unmöglich allgemeine Regeln geben, da so Vieles, ja Alles von Personen, Ort und andern Umständen abhängig ist. Doch sollen ein paar rüstige Arme zu Anstrengungen geschickt, fertig und gewöhnt, bei vorhandener Gelegenheit zur Arbeit mehr gelten, als eine unsichere Baarschaft. Deswegen wird selbst der einfache Lohnerwerb unter die Titel mit aufgenommen, welche eine Ansässigkeit begründen können. Dadurch wird einem unabweislichen Bedürfniß nachgegeben, welches das Bestehen von Taglöhner-Familien besonders für Zwecke der Landwirthschaft erfordert; und in der That kann man mit steter Rücksicht auf den vorausgesetzten guten Leumund — die Ansässigmachung solcher Familien um so weniger bedenklich erachten, als das Gesetz über die Gewerbe mehrerer Gegenstände der Industrie der vollen Freiheit überlassen will, und dadurch für mancherlei Nebenquellen des Unterhaltes zu sorgen bedacht ist, auch zugleich durch die ausgesprochene Theilbarkeit des Eigenthums das allmählige Erstreben eigenen Grundbesitzes ungemein erleichtert wird.

Die besondere Begünstigung ausgedienter Soldaten entspricht der Gerechtigkeit und dem Konscriptions-

Gesetze, und die Berücksichtigung braver Dienstbothen ist ein vielleicht nicht ganz unwirksames Reizmittel für eine unentbehrliche Klasse von Menschen, die täglich mehr und mehr in eine gänzliche Sittenlosigkeit zu verfallen droht.

Den Einwanderern soll unter der geeigneten Voraussetzung die Ansässigkeit nach gleichen Bestimmungen wie den Inländern gestattet werden. Das Land für Einwanderung zu sperren, oder dieselbe künstlich zu erschweren, hat die Regierung in Baiern gewiß keine Ursache; vielmehr spricht für die gegentheilige Politik nicht nur die Rücksicht auf Erhöhung der Bevölkerung an sich, sondern auch die Rücksicht auf Bereicherung des Königreiches mit geschickten Arbeitern und mit allen Vortheilen einer größern Mannigfaltigkeit der Kenntnisse, Ansichten und Erfahrungen. Es gibt Unternehmungen, die nur mit Hülfe von Ausländern betrieben werden können. Statt dem industriösen Fremdling, der sich auf unserm Boden ansiedeln will, offene Arme darzubieten, wird derselbe zur Zeit noch gar zu oft durch allerlei Hindernisse von der Niederlassung in Baiern zurückgeschreckt, während das Ausland jährlich viele hunderte der kräftigsten Auswanderer aus unserem Vaterland an sich zieht, die hier kein Unterkommen zu finden vermochten. Noch mehr! dem Inländer selbst, wenn er von einer Gemeinde in die andere überziehen will, werden überall, als wenn er nicht auf heimischer Erde, sondern auf fremden gegenseitig abgeschlossenen Gebieten wandelte, zahlreiche Schlagbäume entgegengesetzt, und es ist unglaublich, wie dadurch die freie Regsamkeit gefesselt, und die Mühe in Aufsuchung ergiebiger Erwerbsquellen verbittert werde. — Hiezu kommt dann noch die drückende Last der sogenann-

ten Einzugs- und Bürgeraufnahms-Gebühren, wodurch neu angehende Familien gerade im Beginn, also im schwierigsten Zeitpunkte ihrer Wirthschaft, um den größten Theil ihres Betriebskapitals, oft um ihr ganzes mäßiges Vermögen gebracht werden. — Es ist Zeit, diesen Uebelständen mit aller Kraft zu begegnen, und der Gesetzesentwurf hat auch diesen Punkt (§. 5.) ins Auge gefaßt. —

Zweiter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

Das Recht zur Verehelichung soll künftig (§. 6.) mit einzigem Vorbehalte civilrechtlicher Hindernisse oder außerordentlicher Polizei-Rücksichten, unter welchen jene der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit den ersten Platz einnehmen, dann mit Vorbehalt der eigenthümlichen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes, ganz auf die Unterlage der Ansässigmachung gegründet werden, und da die Erlangung der Ansässigkeit bei weitem nicht mehr so schwer fallen wird, als bisher, so ist jene Unterlage nicht nur in dieser Beziehung ganz vorwurfsfrei und zweckmäßig, sondern sie liegt sogar im Geiste des Systems, welches die Gesetzgebung befolgen soll. Die Beschränkung der natürlichen Freiheit und eines angebornen Rechts bei ansässigen Personen würde sich nicht rechtfertigen lassen, allein daß herumziehendem Volke ohne festen Wohnsitz zur Gefahr des gemeinen Wesens, zum Nachtheile einer sittlichen Erziehung, zur Umgehung aller obrigkeitlichen Aufsicht, die Ehe erlaubt werde, ist mit der Staatsordnung unvereinbarlich, und in der Festhaltung des Prinzips der Seß-

haftigkeit als Vorbedingung der Ehe liegt eine unerläßliche Bürgschaft, durch welche sich die Regierung versichern muß, daß nicht neue Generationen von Bettlern und Gaunern herangezogen werden, von deren Ueberzahl das Land nur allmählig durch die konsequenteste Strenge gereiniget werden konnte. —

Die in Ansehung der sich ansiedelnden Ausländer vorgeschriebene gleiche Behandlung rechtfertiget sich von selbst durch das, was bereits über die Einwanderungen gesagt worden ist. — Eben so rechtfertiget sich wohl auch die vorbehaltene Haftung der Religionsdiener für die aus unbefugten Trauungen entstehenden Lasten und Beschädigungen. — Das Verbot der Ehen außer Landes, durch welche dem Staate so oft unsittliche und verarmte Familien aufgebürdet werden, muß auch ferner gehandhabt werden, was mit desto größerem Fuge geschehen kann, je weniger Schwierigkeiten die Erwirkung der Verehelichungs-Erlaubniß im Inlande von nun an unterworfen sein soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

Es ist dem Zwecke des vorgeschlagenen Gesetzes gemäß durch die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden und über das von denselben zu beobachtende Verfahren Alles zu entfernen, was bisher als lästiges Hinderniß oder als Zögerung erscheinen könnte; im Gegentheile soll jede mögliche Beschleunigung und Erleichterung erzielt, und insbesondere den Aufzüglichkeiten der

Be-

Betheiligten, — worunter zunächst die Gemeinden selbst begriffen sind, — so wie der Indolenz einzelner Amtsvorsteher eine gewisse Gränze gesetzt werden. — Daher die Festsetzung einer unerstrecklichen Frist mit dem Präjudiz, daß der Nichterscheinende als einstimmend angenommen werde. Daher auch die Vorschrift eines kurzen Termins zur Bescheidung der Hauptsache selbst. — Daher endlich die Abschneidung des Rekurses an das Ministerium, in Consequenz des schon anderwärts entwickelten Grundsatzes. — Uebrigens kann die reelle Verantwortlichkeit der vollziehenden Beamten, der Natur der Sache nach nicht ganz ausgeschlossen, sie muß aber so beschränkt werden, daß sie nicht die Mutter einer zu weit getriebenen Aengstlichkeit und einer damit verbundenen zweckwidrigen Strenge werden kann. In dieser Hinsicht wird der Unterschied zwischen dem, was das Gesetz ausdrücklich bestimmt, und zwischen dem, was in das Ermessen der Behörden gelegt ist, zum sichersten Anhalte dienen. —

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der früheren Verordnungen, und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Aufhebung der bisherigen nicht ausdrücklich beibehaltenen, in den verschiedenen Kreisen ohnehin nicht gleichförmigen Verordnungen (§. 8.), ist nothwendige Folge einer durchgreifenden Legislation. —

Ich habe dieser einzigen Bemerkung nichts weiter beizusetzen, und schließe hiemit die Motive zu dem besprochenen Entwurfe über Ansässigmachung und Verehelichung. —

Es bleibt mir noch

III.

Von dem Entwurfe des Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen

zu reden übrig. —

Wohl gibt es wenige Gegenstände, über welche die Ansichten so verschieden sind, wie über das Gewerbswesen.

Seit mehreren Jahrzehnten ist dasselbe beinahe allenthalben mit einer besonderen Aufmerksamkeit verfolgt worden, — in einem und dem nemlichen Extreme sucht man Blüthe und Verfall desselben, — in Extremen hat sich selbst die Gesetzgebung mehrerer Staaten versucht, Gebundenheit oder Freiheit der Gewerbe sind als Richtungspunkte bezeichnet, welche nach der einen Meinung zum Heile, — nach anderer Meinung zum Verderben der Gewerbe führen. — Wie allgemein dieser sonderbare Widerstreit geworden, beweisen auch die Stimmen welche sich wiederholt in den Versammlungen der Stände erhoben haben. — Erfahrungen werden gegen Erfahrungen ins Feld gestellt, der Zeitgeist scheint fast gewaltsam vorwärts treiben zu wollen, mit ihm kämpft aber die Beharrlichkeit auf gewohnten Einrichtungen und althergebrachten Ausschließungsrechten. — Dort droht eine Umwälzung bestehender tiefgewurzelter Verhältnisse, hier hat man sich eines trägen Stillstandes oder einer für das allgemeine Wohl nachtheiligen rückgängigen Bewegung mühesam zu erwehren. —

Bei dieser Differenz der Bestrebung fand sich die Regierung durch die Natur der Dinge selbst auf eine gewisse M i t t e l l i n i e hingewiesen, welche in unserer bis-

herigen Gesetzgebung bemerkbar ist. — Die verschiedenen Verordnungen über Gewerbssachen beurkunden den Willen, mit der Schonung wohlerworbener Rechte zugleich den Schutz und die Beförderung der Industrie zu vereinigen. —

Indessen aber hat sich die ganze Lage der Dinge so gestaltet, daß nach derjenigen Ueberzeugung, welche sich die Regierung aus sorgfältig gesammelten und reiflich geprüften Erfahrungen verschafft hat, eine entscheidende Bewegung vorwärts unvermeidlich ist, wenn nicht Baiern in seiner Stellung zu andern Staaten, bei einer sich allenthalben hervordrängenden Gewerbs-Regsamkeit und bei einem sich hierin wechselseitig überbietenden Wetteifer, weit zurückgeworfen und alle Nachtheile der Bilance gegen sich gekehrt sehen will. —

Was nun für eine Parthie ergriffen werden möge, zur Ausführung, Behauptung und Verfolgung derselben reicht die Autorität der Administration allein nicht mehr hin, — sie muß durch die Autorität der Legislation verstärkt werden. — Jedermann will das Verhältniß seiner Pflichten und Ansprüche in Beziehung auf jede Art des Erwerbes näher bestimmt, er will dasselbe nicht von bloßen Ordonnanzen abhängig, sondern durch weniger wandelbare Normen verbürgt wissen; und mit Recht, besonders da die erprobte Fähigkeit und der freudigste Willen zu einem nützlichen Gebrauche natürlicher oder erworbener und mit bedeutendem Aufwande von Zeit, Mühe und Geld ausgebildeter Kräfte jetzt öfter als sonst an der Barriere der bekannten sehr einengenden Verordnung vom 2. Oct. 1811 und an dem Art. 63. des Edikts über das Gemeindewesen zu scheitern pflegen. —

Dazu kömmt die hohe Wichtigkeit des Gewerbslebens.

welches selbst in den Grundgesetzen vom Jahre 1818 deutlich ausgesprochen ist. —

Diese Gesetze nennen vorzüglich Grund- und Gewerbe-Besitz, — also Ackerbau und Industrie — zum Theil selbst als Basis der Repräsentation im Einzelnen und im Ganzen — in der Gemeinde und im Staate, — und wer möchte verkennen, daß die Hauptanordnungen über das Gewerbswesen die Person und das Eigenthum der Staatsangehörigen sehr nahe berühren? —

Aus diesen Ansichten sind die Grundbestimmungen hervorgegangen, für welche die Regierung den Beirath der versammelten Stände anspricht. — Grundbestimmungen, und nur Grundbestimmungen, in welchen aus der weit umfassenden Sphäre des Gewerbsverkehrs das Gesetzliche von dem rein Polizeilichen so auszuscheiden versucht worden ist, daß einerseits der Grundstein gelegt, und die vorherrschenden Direktiven aufgestellt seien, andererseits aber auch für die vollziehende Staatsgewalt derjenige Spielraum unverschlossen bleibe, dessen sie in der Anwendung jener Direktiven zur nothwendigen Berücksichtigung der verschiedenartigen, öfterem Wechsel unterworfenen inneren und äußeren Ergebnissen niemals entbehren kann. —

Achtung des Erworbenen und allmählige Entfesselung der Industrie, welche unter den gegenwärtigen Umständen nur durch Fortschreiten ihre nationale Selbstständigkeit und auch Vorzüge in der Konkurrenz mit dem Auslande zu gewinnen vermag, bilden die charakteristischen Züge des Gesetz-Entwurfes, und hievon leiten sich ab; — die Entfernung jeder störenden Weitläufigkeit, — jedes örtlichen Kampfes, — jedes zwecklosen Aufwandes, jeder widernatürlichen Beschränkung, so wie die Gewährung

besonderer Auszeichnung und Ermunterung des wahrhaft verdienstlichen Fleißes. —

Keine volle und unbeschränkte, sondern nur eine größere geregelte Gewerbsfreiheit, das ist es, was der Gesetzvorschlag für den Augenblick bezielt. — Der plötzliche Uebergang zu einem der Vergangenheit und Gegenwart so geradezu entgegensetztem Zustande wäre nicht möglich ohne unzählige Störungen und Aufopferungen, ja selbst ohne bedenkliche Erschütterung, und dennoch bestünde keine Bürgschaft dafür, daß auch diejenigen Vortheile wirklich gewonnen werden, welche man sich von einer schonungslosen Radikal-Reform zu versprechen geneigt sein möchte. Die Regierung will keine vorschnelle Uebereilung, kein Treiben im Sturmschritt, keine Zertrümmerung des Bestehenden. Sie will eine, von Stufe zu Stufe hinlänglich vorbereitete, weniger glänzende, aber eben darum nachhaltigere Verbesserung, und diesen Absichten, meine Herren! begegnen gewiß auch die Ihrigen. Zur Erreichung derselben wird jedoch bei vorsichtiger und ernster Würdigung aller Umstände schwerlich ein zuverläßigeres und bewährteres Vehikel zu finden sein, als die Verfolgung und zweckmäßigere Ausbildung des bereits bekannten Koncessions-Systems.

Unter dieser Voraussetzung handelt sogleich der erste Abschnitt des Entwurfs von den Gewerben mit Koncession.

Wenn das vorangeschickte Prinzip mit Konsequenz durchgeführt werde, wenn unter Rücksicht auf den Zweck im Großen, und auf die Beschaffenheit der Gesammt-Verhältnisse — die Leitung des Gewerbswesens noch zur Zeit den Händen der Staatspolizei anvertraut bleiben, und derselben ein wohlthätiger regelmäßiger Einfluß auf

diese wichtigen Angelegenheiten noch ferner zugestanden sein soll, so erscheint die Vorbedingung einer obrigkeitlichen Gewerbs-Koncession (Art. 1.) unerläßlich, und ist als die Achse des ganzen Triebwerks zu betrachten.

Durch die Benützung dieses Mittels ist, wie allgemein bekannt, die Selbstsucht und der Starrsinn der alten Zünfte gebrochen, und gleich vortheilhaft für den Gewerbfleiß und für das Publikum gewirkt worden. Das nemliche Mittel wird sich bei richtigem Gebrauche auch fortan als heilsam erproben, und ohne Zweifel dazu dienen, den Fortgang der Industrie von allen Seiten zu sichern, dieselbe durch Zuwendung der mannichfaltigen, in den Bereich der öffentlichen Staatsbehörden fallenden Uebersichten, Kenntnisse und Erfahrungen, so wie durch unterstützende und nachhelfende Maaßregeln gleichsam auf offiziöse Weise zu pflegen und zu befördern, und zum Besten der Gemeinden wie des Staats einen nützlichen Zuwachs an Bevölkerung hervorzurufen.

In eben dem Maaße aber, in welchem die Erlangung der Koncession erleichtert wird, muß sorgfältig, und ein für allemal jeder andere Weg verschlossen werden, auf welchem es bisher nicht selten gelungen ist, Gewerbsrechte, oder einzelne Gewerbsbefugnisse unter dem Schutze der Observanz — durch langjährige Uebung — gleichsam künstlich zu erwerben. Eine solche Erwerbungsart ist mit dem Grundsatze, daß das Recht zum Gewerb von der Regierung ausgehen und erst durch obrigkeitliche Urkunde seine förmliche Sanktion erhalten soll, offenbar ganz unerträglich und kann bei der Liberalität der beabsichtigten künftigen Anordnungen ohne große Unregelmäßigkeiten und Inkonsequenzen nicht mehr zugegeben werden. Da-

her wird auch die Verjährung in dieser Beziehung als unwirksam erklärt, während in Ansehung derjenigen Gewerbe und Erwerbsarten, welche bereits frei gegeben sind, keine Veranlassung zu neuen Beschränkungen bestehet.

Die Vorbedingung der Koncession (Art. 2.) kann nach der Natur der Sache keine andere sein, als die Kenntniß — die Gewandtheit im Gewerbe, die Einsicht des Unternehmens, mit einem Worte: die persönliche Fähigkeit, wenn auch andere Verhältnisse, z. B. Vermögen oder Kredit, Gewerbs- oder andere technische Vorrichtungen nicht ohne Einfluß bleiben werden. Warum wollte man auch da, wo Alles auf die individuelle Tüchtigkeit ankömmt, Ausnahmen machen, während doch auch in jedem andern Geschäftsfache Anspruch und Vorzug von den nemlichen Vorbedingungen abhängig ist?

Dieser Grundsatz ist offen und gesetzlich durch die Verordnung vom 1. Dec. 1804 in dem deutschen Kernspruche ausgedrückt:

„Kunst erbt nicht.“

Wer in dem ausgedehnten Umkreise nützlicher Thätigkeit sich ein Feld aufgefunden hat, auf welchem er nach mühesamen Vorbereitungen selbstständig schaffen und walten, und seinen Vortheil mit jenem der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang zu bringen glauben, und hoffen darf; wer die Gründe dieses Glaubens und Hoffens gehörig zu beurkunden vermag; wer hinlänglich darthun kann, daß er der Mann ist für das Geschäft, welches er anzugeben im Begriffe steht, dem soll die obrigkeitliche Zusage nicht fehlen, er soll sich nicht erst durch ein Labyrinth egoistischer Einsprüche hindurch winden müssen, aus welchem er häufig nur die letzten Reste seines Vermögens und was noch schlimmer ist — die letzten Reste seines zu aller Arbeit

und Anstrengung geweckten Muthes kümmerlich zu retten weiß. Nein, meine Herren! so soll es in unserm geliebten Vaterlande nicht sein, wo noch Raum genug ist, für das ungestörte Spiel geübter Kräfte, die sich neben einander friedlich entfalten und versuchen mögen. Nirgends läßt sich das Recht der Exclusive nachweisen, welches Einzelne zu ihren Gunsten gegen die Konkurrenz nachkommender Bewerber geltend zu machen gemeint sein könnten. Sollte wohl unter uns die Klage noch Platz finden: ich habe gelernt, geprobt, und das Meine redlich geleistet, ich möchte an eigenem Heerde für die eigene Familie schaffen und wirken, aber ich darf es nicht, weil mir die Thüre zum Eintritt in die Reihe der Bevorzugten gesperrt ist, ich muß veralten und ergrauen in fremden Werkstätten, in fremdem Dienste ohne Aussicht auf endliche Emancipation?! Eine Klage dieser Art, wenn sie von einer Gränze zur andern wiederhallte, wäre sie nicht das schärfste Epigram auf einen civilisirten verfassungsmäßigen Staat im Vergleiche mit dem rohen Naturzustande? —

Was ich oben von der positiv auszusprechenden Anwartschaft auf die obrigkeitliche Koncession gesagt habe, es gilt ganz vorzüglich von Gewerben, deren Betrieb einen weitern Kreis hat, und die dem Unternehmungsgeist einen reicheren Stoff und ein ausgedehnteres Feld darbieten. Schon bisher — bei den beschränkten Verhältnissen, sind kommerzielle Gewerbe weit freisinniger als die blos örtlichen Gewerbe behandelt worden. Der Entwurf behält diesen Unterschied bei, und stellt die Koncession zu der letzten Art der verschiedenen Gewerbszweige unter die Obhut eines billigen Ermessens. — Dieses Ermessen darf aber nur vom höheren Standpunkte, von der unbefangenen Obrigkeit ausgehen, damit nicht Zunftneid oder Un-

verstand das Richteramt gegen überwiegende Industrie und Bildung übe.

Realität und Persönlichkeit der Gewerbe haben, wie allenthalten nur zu bekannt ist, den Kampf der Meinungen fortdauernd und lebhaft unterhalten, und unzählige Widersprüche und Verwicklungen im bürgerlichen Leben hervorgebracht.

Nach dem Entwurfe (Art. 3.) soll allerdings die Idee der Persönlichkeit aus den schon angezeigten Motiven aufrecht erhalten werden, und deßwegen ist auch die Unveräußerlichkeit als Regel bezeichnet, jedoch bleibt zur Ehrung des Fleißes, welcher einen eigenen Familienstand begründet hat, Beruhigung für den Familienvater und für das gemeindliche Verhältniß — durch die eingeschaltete Berücksichtigung der Wittwen und Kinder, welche aus der bisherigen Gesetzgebung abgeleitet, sich mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes vollkommen verträgt, und zugleich jeden Vorwurf der Härte niederschlägt. —

Besondere Fürsorge widmet der Entwurf (Art. 4.) den sogenannten realen und radizirten Gewerben, dann den Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, die er unter den Titel und die Aegide des Privat-Eigenthums stellt, obgleich alle Apparate zum Gewerbe erst durch die Kenntnisse des Gewerbsmannes belebt werden. Offenbar können Rechte dieser Art in einer konstitutionellen Monarchie nicht durch einen Gewaltstreich vernichtet werden, es müßte demnach in jedem Falle der Aufhebung eine Entschädigung vorangehen, und aus welchen Quellen soll diese geschöpft werden? Will man sie dem Staate oder den Gemeinden aufbürden? Die Unausführbarkeit würde sich in Bälde zeigen. — Will man nach einem in öffentlichen Schriften häufig gepriesenen Vorschlage, die Entschädi-

gungsleistung auf die Schultern der übrigen Gewerbetreibenden legen? Aber diese würden in einer solchen Maaßregel nur die Veranlassung zu Beschwerden über den Verlust ihres Gewerbekapitals, über die Zerstörung ihres Wohlstandes finden. Solche Erwägungen müßten daher für die Belastung und Respektirung der bereits bestehenden Gewerbe dieser Gattung um so mehr entscheiden, als Koncessionen, Freigebung einzelner Gewerbe und Privilegien hinreichend sind, um die Besorgnisse wegen Mißbrauchs zu heben. Ohnehin konnten auch die vorbemerkten Gewerbe nie den Monopolien gleichgeachtet werden; gegen eine solche Prätension hatten schon die Gesetze des vormaligen deutschen Reichs Vorsehung getroffen. — Allein gerade aus diesen Erwägungen können auch Inhaber der genannten Gewerbe gegen die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen mit Grund keine Reklamation erheben. Die Zeiten, wo die Zünfte über das Maaß und die Art der Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses zu verfügen vermochten, sind längst nicht mehr; — die Ueberzeugung, daß der Gewerbsmann mit der Befugniß zur Gewerbsübung auch Verpflichtungen gegen das Publikum übernehme, hat die Rechte des Letztern gerettet, und zur Erhöhung des Gewerbfleißes mächtig beigetragen. Die allmählige Entwicklung und freiere Bewegung ists, welche unsern Gewerben ein verjüngtes Leben, den vaterländischen Erzeugnissen Anerkennung und Vorzug zu schaffen vermag.

Wenn daher Eigenthümlichkeiten, welche mit dem bisherigen Gewerbswesen so innig verwachsen sind, noch ferner beachtet, und die dermal vorhandenen Realr.chte bestätiget werden, so kann sich die Matrikel dieser Gewerbe unbedenklich schließen; es ist jede mögliche Besorgniß der Gewerbinhaber beseitiget, und zugleich scharf geschieden, was

Sache der Polizei und Sache der Justiz sein soll, wobei übrigens ein hinderliches oder störendes Entgegenwirken von Seite der Gerichte um so minder zu fürchten ist, als sie in ihren Schritten an die bestehenden Verordnungen als die leitenden Normen gebunden bleiben. —

Das bisherige Schwanken in den Begriffen verschwindet — das erworbene Gut wird heilig gehalten — die Benützung desselben durch die Erwerber ist nicht erschwert, aber auch die Persönlichkeit und die Kenntniß aus den Banden der Realität eines Gewerbes entlassen, das natürliche Recht der Person gesetzlich vindizirt. —

Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Zersplitterung der technischen Beschäftigungen in eine große Anzahl einzelner Zünfte, der kleinlichen Abmarkung der Arbeitskreise und der Bannung in ein Handwerk die vorzüglichste Schuld beizumessen, wenn in Deutschland bei aller Vortrefflichkeit einzelner Handwerksleistungen doch die Industrie im Allgemeinen nie jene Höhe erreicht hat, deren sich der Kunstfleiß in England und Frankreich lange schon erfreuet. — Der Entwurf (Art. 5.) ist darauf berechnet, solchen nachtheiligen Einwirkungen mit Festigkeit entgegen zu treten, und alle jene Hindernisse zu beseitigen, durch welche bisher auch der Gewerbsmann mit Willen und Kraft entmuthiget, und auf der untersten Stufe zurückgehalten worden. Wenn der Gewerbtreibende seinen Erzeugnissen die höchste Vollendung geben, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hülfsmittel wählen, sich frei bewegen, Markt und Wege zum ergiebigsten Absatze aufsuchen kann und darf, ihm auch die Verbindung verwandter Gewerbe, der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern möglich ist, dann läßt sich mit Grund erwarten, daß künftig die Gewerbe im eigentlichen Sinne an

Vollkommenheit gewinnen, und in demselben Maaße fähige Individuen anziehen werden, in welchem sie diese bisher meistens zurückgeschreckt haben. — Für die im Augenblicke des Ueberganges zu einer neuen Periode vorhandenen Gewerbs-Genossen gilt übrigens hinsichtlich der Gewerbs-Befugnisse das uti possidetis und die durch das neue Gesetz dargebotene Begünstigung wird Jedem zugestanden. —

Aus dem Begriffe der Persönlichkeit rechtfertiget sich von selbst, wenn der Entwurf (Art. 6.) die Dauer der Konzession in der Regel an die Person des Erwerbers knüpft, aber auch einen freiwilligen Verzicht zuläßt. — Und da der Zweck der Konzessions-Ertheilung verfehlt würde, wenn dieselbe nicht ausgeübt, — wenn den aus der Konzession hervorgehenden Verpflichtungen des Gewerbsmannes gegen das Publikum kein Genüge geleistet werden wollte, wenn durch eine Art von Coalition der Gewerbtreibenden künstliche Monopole geschaffen und die Ansprüche auf Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses gefährdet werden könnten, so rechtfertiget sich auch die Annahme eines faktischen Verzichtes aus fünfjähriger freiwilliger Unterlassung des Betriebs, ohne fernere Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht, indem es zunächst das polizeiliche Interesse gilt, und den Finanz- und andern Behörden, an welche solche Abgaben zu entrichten sind, die Mittel zu Gebote stehen, sich hinsichtlich der richtigen Bezahlung gehörig zu versichern.

Daß endlich die zeitliche Einstellung oder die gänzliche Einziehung der Konzession ausgesprochen werden könne und müsse — gegen Personen, welche das öffent-

liche Vertrauen mißbrauchen, etwa gar auf Leben und Gesundheit verbrecherische Angriffe wagen oder obrigkeitlichen Anordnungen Trotz und Ungehorsam entgegensetzen, dazu liegt der Grund in den ebenbezeichneten Handlungen selbst, und in dem Beispiele anderer Gesetzgebungen. Die nähern und schärfer bezeichneten Bestimmungen gehören dem künftigen Straf-Gesetzbuche an.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Vereinen.

Da die Zünfte in ihrer ehrwürdigen Bedeutung, als Genossenschaften, welche die technischen Fertigkeiten erweitert und erhalten haben, auch noch gegenwärtig da, wo sie diese Bestimmung rein bewahren, den Staatsschutz allerdings verdienen, so scheint es zweckmäßig und nothwendig, den Beruf und die Stellung solcher Korporationen gesetzlich näher zu bezeichnen, wie solches der Entwurf (Art. 7.) wirklich zu thun versucht.

Gewerbsbildung, Beaufsichtigung und Unterstützung Gewerbsangehöriger, dann geregelte Verwaltung des gemeinsamen Vermögens zu gemeinsamen Zwecken, dieß stellt sich als die Aufgabe solcher Vereine in den gegenwärtigen Zeiten dar, wo sich der Sinn für die alte Zunft-Autonomie und für alle damit verbundenen Pedantereien längst schon verloren hat. Deswegen muß es der Regierung unbenommen sein, den Impuls zum Bessern zu geben, die Gewerbs-Vereine den jetzigen Anforderungen gemäß zu formen, die Rückerinnerung an feindseliges Walten der ehemaligen Innungen durch Eintheilung mehrerer verwandter Gewerbe in einen Sprengel für immer zu entfernen, und ihr Wirken durch angemessene Satzungen zu leiten. —

Die Nothwendigkeit solcher zeitgemäßen Vorschriften ist gefühlt, und ergiebt sich schon bei Vergleichung der bisherigen Innungsbriefe, welche ohne Ausscheidung des Veralteten von dem Brauchbaren, — inhaltsleer oder gar absurd geworden sind. —

Der dritte Abschnitt beschäftiget sich mit den freien Gewerben und Erwerbs-Arten. (Art. 8.)

Es genügt hier zu bemerken, daß insbesondere dem Landmanne und Produzenten nicht nur jeder bisher gestattete freie Erwerb forthin gesichert, sondern durch Ueberlassung jedes vereinbaren Neben-Erwerbes, z. B. durch gänzliche Freigebung des Webstuhles auf dem Lande, erweitert werden soll.

Dieß gilt analog auch von denjenigen Luxus-Erzeugnissen, welche das Ausland einführt, wobei die Sorge für Beschäftigung inländischer Hände und für Erhaltung des Geldes im Inlande entscheiden muß.

Da aber ferner der Fall denkbar ist, daß sich manche Verhältnisse, welche bisher die Aufhebung der Gebundenheit einzelner Erwerbszweige gehindert haben, plötzlich oder allmählig ändern, sohin zu allgemeinen oder örtlichen Anordnungen wegen Freigebung solcher einzelner Erwerbszweige bestimmen können, so scheint es gerathen, die Würdigung so gearteter Umstände dem Ermessen des Staatsministeriums des Innern, welches allein sich zu jeder Zeit im Besitze aller erforderlichen Notizen befindet, ausdrücklich vorzubehalten.

Im vierten Abschnitt (Art. 9.) ist von den Gewerbs-Privilegien die Rede.

Auch beim Bestehen freier Erwerbe neben eigentlichen Gewerben im gewöhnlichen Sinne, soll ein höherer Reiz für Erfindungen, für die Einführung neuer oder

noch nicht angewendeter Entdeckungen und Verbesserungen unterhalten werden.

Die Regierung hat zwar schon in einzelnen Fällen durch Privilegien zu ermuntern gesucht, auch durch diese manche gute Erfolge ins Leben gerufen, daß aber in solcher Beziehung ein förmliches System Großes leisten könne, beweiset das nunmehr zwei volle Jahrhunderte hindurch äußerst wirksame Patent-System in England.

Frankreich hat auf gleichem Wege Unglaubliches geleistet, und die unterm 8. Dezember 1820 in Oesterreich erfolgte Einführung einer ähnlichen Einrichtung zeigt, daß dieselbe ganz wohl in Staaten, wo die Innungs-Verfassung fortdauert, zum allgemeinen Besten und zum Danke der Nation, wie der Gewerbetreibenden, Anwendung finden könne.

Das Prinzip ist: Erhöhung und Vervollkommnung der einheimischen Industrie, und das Mittel hiezu: Anerkennung der Bestrebungen des Einzelnen, und für eine gewisse Anzahl von Jahren die gesetzliche, selbst durch Straf-Androhung gegen Eingriffe dritter doppelt verbürgte Sicherung des Genusses, der aus dergleichen Bestrebungen erwachsenden Früchte.

Offenbar beabsichtet eine solche Gesetzgebung den Vortheil der Nation, welche sich nach Verlauf jener Jahre die Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung als Gemein-Gut aneignet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbsachen.

Nicht von lächerlichen oder kostspieligen Prozessen und Förmlichkeiten soll die Blüthe der Industrie ferner ab-

hängig, — nicht der Lohn des Gewerbfleißes Beute für die Rabulisterei sein. Auch ist es an der Zeit, durch bemessene Anordnungen dahin zu wirken, daß die Behandlung aller auf die Gewerbs-Angelegenheiten bezüglichen Geschäfte so viel als möglich vereinfacht, daß insbesondere das Staats-Ministerium des Innern, welches allerdings gute Gründe hat, die das ganze Land berührenden Privilegien unmittelbar zu ertheilen, und auf geeignete Weise zu respiziren, nicht ferner mit zahllosen Rekursen in andern Gewerbssachen oft von dem kleinlichsten Belange überschwemmt bleibe. — Dieses soll durch die im Entwurfe (Art. 10.) beantragten Bestimmungen erreicht werden. Das Polizeiliche ist kurz summarisch abzuthun; das eigentlich Rechtliche geht nach den über die bisherige Realität der Gewerbe aufgestellten Grundsätzen an die Gerichte über, und die dießfälligen Entscheidungen der Staats-Raths-Kommission verschwinden. Diesem Anfang einer Purifikation der Gebietsgränzen zwischen Justiz und Verwaltung, diesem Anfang einer Ausscheidung der gemischten Attributionen, welche in dem Institut der Gerichtsbarkeit über sogenannte administrativ kontentiöse Gegenstände niedergelegt sind, werden Sie, meine Herren! wenigstens dem Wesen nach Ihren Beifall nicht versagen.

Verminderung der Kosten in Konzessions- und Gewerbs-Angelegenheiten gehört nicht minder zu den dringendsten und gerechtesten Wünschen, denen der Entwurf (Art. 11.) gleichfalls entgegen kömmt. Bei der gegenwärtigen Einrichtung, und bei der unübersehbaren Zahl von Kontradiktoren behält der Gewerbs-Kandidat öfter ausser den unangenehmsten Empfindungen über Zurückweisung nur noch die Erinnerung an zwecklos bezahlte Gebühren.

Uebri-

Uebrigens können aber auch nach den neuen Anordnungen, mäßige Taxen für Privilegien, als für besondere Schutzbriefe der Industrie — nicht, und um so weniger ausgeschlossen werden, da diese Taxen durch das Gesetz selbst einer so wohlthätigen Bestimmung zugedacht, nämlich zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten sind.

Der sechste Abschnitt (Art. 11) endigt mit Aufhebung der ältern Verordnungen, beauftragt das Staats-Ministerium des Innern mit der Vollziehung des jenen Verordnungen substituirten Gesetzes, und will im Sinne desselben die noch erforderlichen administrativen Verfügungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich erlassen wissen.

In dieser letzten Hinsicht erlaube ich mir wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung in Beziehung auf das Gewerbswesen nur Grundbestimmungen und nichts anderes hat geben wollen; Grundbestimmungen als Unterlage ihres eigenen Benehmens im Ganzen, dann als Unterlage der den Staatsbürgern zukommenden Ansprüche und Verpflichtungen gleichfalls im Ganzen, in so weit sich diese, bei der noch vorbehaltenen Einwirkung des obrigkeitlichen Ermessens, auf positive Weise fixiren lassen. —

Die Ausbildung in dem, so mannichfaltig gestalteten und wechselnden Detail, die spezielle Bezeichnung der innern wandelbaren Ordnungs-Verhältnisse, alles dieß ist als Sache der Exekution betrachtet worden, und auch diese ist so vorbereitet, daß insofern die versammelten Stände des Reichs dem vorgeschlagenen Systeme selbst ihre Zu-

stimmung ertheilen werden, die unmittelbare Einführung ins Leben durch eigene Regulative keine wesentliche Schwierigkeit mehr haben kann. In den obengenannten Regulativen werden insbesondere diejenigen staatspolizeilichen und staatswirthschaftlichen Vorschriften ihren Platz finden, welche sich beziehen auf die formelle Art der Legitimation über Gewerbs-Fähigkeit, auf den Unterschied zwischen örtlichen und kommerziellen Gewerben, auf die Gesichtspunkte bei Beurtheilung der örtlichen und andern Umstände, auf die nähere Instruktion über die Abwirkung der Gewerbs-Befugnisse, auf die gegenseitige Stellung der Mitglieder eines Gewerb-Vereins und auf dessen spezielle Satzungen, auf die Prozedur bei Gewerbs-Privilegien, endlich auf so manches Andere, was unter die durchgreifende Allgemeinheit eines Gesetzes nicht gewaltsam und widernatürlich gebeugt werden kann, sondern in einer freiern, der großen Verschiedenartigkeit sehr veränderlicher Dinge jederzeit genau anzupassenden Haltung aufgefaßt werden muß.

Das Gewerbswesen ist lange blos als ein Gegenstand der vollziehenden und verwaltenden Polizei angesehen und behandelt worden, und die Regierung, indem sie hiefür von ihrer Seite selbst allgemeine Linien zu erhalten wünscht, kann sich der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß ein Gesetz, welches sich in die unendliche Reihe der Einzelheiten dieses Administrationszweiges einzulassen gedächte, eben durch eine zu weit getriebene Pünktlichkeit seinen Zweck unausbleiblich verfehlen, und daß es nichts weniger als gut sein würde, in Angelegenheiten solcher Kathegorie die ausübende Staatsgewalt so zu binden, daß ihr die für das gemeine Wesen selbst unentbehrliche Ein-

wirkung entzogen wäre, wo sodann an die Stelle der Willkühr, welche man zu bannen bedacht gewesen, eine stumpfe — entnervte Willenlosigkeit treten müßte.

Auch diese Bemerkung bitte ich Sie, meine Herren! gefällig zu würdigen und ich schließe mit derselben die Auseinandersetzung der Motive, welche dem Entwurf über das Gewerbswesen zur hauptsächlichen Stütze dienen.

Ich übergebe Ihnen nunmehr die drei Entwürfe, über welche ich Vortrag hier zu erstatten die Ehre gehabt habe. Sie werden durch den Inhalt, die Tendenz und die Verkettung derselben bestätiget finden, was gleich Anfangs gesagt worden ist, nemlich: daß sie bestimmt sind, einen vielumfassenden, von der Natur selbst gezogenen Umkreis des bürgerlichen Lebens abzustecken, zu begränzen und auszufüllen. Bei der unverkennbaren Schwierigkeit des Unternehmens rechnet die Regierung auf Ihre Unterstützung meine Herren! und wenn Sie dazu mitwirken, daß die richtigen Beziehungen der Heimath, der Ansässigkeit, der Verehelichung, der Gütertheilbarkeit, und der Gewerbe auf eine dem richtig erkannten Zustande des Landes, den Forderungen des Zeitgeistes und den Rücksichten des Rechts und der Staatswohlfahrt gleich entsprechende Weise geordnet werden, gewiß! dann werden Sie im Gebiete der innern Verwaltung Würdiges und Großes vollbracht, Sie werden nebst den neuen bereits in verfassungsmäßiger Einleitung begriffenen Institutionen der Kreise und Bezirke denjenigen Elementen des Staats, auf welchen zunächst dessen Hauptstärke beruht, nemlich der Bevölkerung und der Betriebsamkeit den Anstoß zu einem Aufschwung ge-

geben haben, der für die Macht, die Ehre und das Glück von Bayern lange und wohlthätig forttreiben wird, und in dessen Folgen Sie, meine Herren! ein schönes Denkmal der gegenwärtigen Versammlung begründen werden.

Unterzeichnet:

von Stürmer.

Register.

A.

Ackerbau, dessen Aufblühen. S. 74. 78. 84.
Aegypten, Absatzland für Bayerns Producte. S. 79.
Agenten im Ausland zum Absatz bayerischer Producte. S. 79.
Aktien, zum Absatz inländischer Producte. S. 79.
Aktiengesellschaften, deren Zweck und Kräfte. S. 80.
Amerika, Absatzland für Bayerns Industrie-Producte. S. 79. 80. 81.
Amt, öffentliches begründet die Ansässigkeit. S. 57.
Angehörige der Staatsdiener. S. 57. 58.
Angriffe auf das Leben. S. 125.
Ansässigkeit im Königreich. S. 45. 48. 55. 58. 61. 91.
Ansässigmachung, Erfordernisse dazu. S. 20 — 35. 101. 103.
Ansiedelungen. S. 101.
Ansprüche auf dem Grund der Heimath. S. 38.
Anstalten, öffentliche, deren Benützung. S. 39.
Appellation. Sieh Berufungs-Recht.
Armenfond, dessen Ansprüche auf Geldbußen. S. 27.
Armenpflege. S. 38. 95.
Aufenthalt, außer der Heimath. S. 39. 96.
Aufhebung der Gewerbs-Vereine. S. 26.
Aufnahms-Gebühren. S. 59. 111.
Aufsicht über die Gewerbe. S. 25.
Augsburg, vaterländischer Vereins-Sitz für Industrie Bayerns. S. 79.
Ausländer, deren Behandlung. S. 40. 61. 98. — Besitzthum in Bayern. S. 50. — Gewerbskundige sind ein Gewinn für das Vaterland. S. 67.
Ausübung der Gewerbe. S. 19.
Auswanderung, deren Folgen. S. 47.

B.

Beamten, deren Ansässigkeit. S. 57. 106. — Haftungen. S. 62. 113.
Bedingungen zur Ansässigmachung. S. 55. 56.
Befugnisse, durch den Besitz einer Koncession. S. 23.
Berufungs-Recht. S. 29. 42. 62. 128.
Beschränkungs-Grad der Gewerbe. S. 23.
Besitz eines Grundvermögens begründet die Ansässigmachung. S. 56.
Besitzstand, dermaliger, in Gewerben. S. 124.
Betriebsamkeit, freie, der Gewerbe. S. 26.
Bevölkerung, gesetzmäßige. S. 102.
Bürger-Aufnahms-Gebühren. S. 60. 111.
Bürgerrecht. S. 90.

D.

Dauer der Gewerbs-Koncessionen und Privilegien. S. 27. 124.
Deutschlands Handel lei-

det barbarische Beschränkungen. S. 80.
Diener des Staates. S. 57. 58. 106. 108.
Dienstbothen, wohlgediente, deren Berücksichtigung. S. 59. 110.
Dienste im Ausland. S. 49. 50.
Dienstes-Eid für fremde Mächte. S. 49.
Domicil. S. 36. 87.

E.

Ehen, deren Beförderung. S. 101. 111. — außer Land abgeschlossene. S. 61. 112.
Ehefrauen, böslich verlassene. S. 21. — geschiedene, deren Heimath. S. 35. 92.
Ehrenzeichen auswärtiger Mächte. S. 49.
Einfuhr-Beschränkung. S. 67.
Eingangszölle. S. 73. 77.
Eingeborne, deren Vorzüge vor Fremden. S. 45. 48.
Eingriffe in Privilegien. S. 27. 29.
Einrichtungen zu Gewerben. S. 21. 22. 121.
Einstandsmänner, deren Verhältnisse. S. 40. 41.
Einstellung der Gewerb-Ausübung. S. 24. 124.
Eintheilung der Gewerbs-Vereine. S. 25. 125.
Einwanderer werden Staatsbürger. S. 48. — ansässig. S. 110.
Einwanderung. S. 40. 59. 110.
Einziehung der Gewerbe. S. 24. 124.
Eisenbahnen, deren Anlegung in Bayern. S. 83.
Elbamerikanische Kompagnie. S 81.
Elberfelder rheinisch-westindische Gesellschaft für deutsche Erzeugnisse. S. 83.
Englands Handel. S. 82.
Entdeckungen, neue, in Gewerben, deren Belohnung. S. 27. 127.
Erfindungen, neue, deren Unterstützung. S. 27. 126.
Erfordernisse zum Staatsbürgerrecht. S. 45.
Erleichterung der Gewerbs-Ausbildung. S. 25.
Erleichterung zur Erwerbung eines Grundeigenthums. S. 56. 57.
Erlöschung der Koncessionen. S. 24.
Ermäßigung, obrigkeitliche, in Gewerbssachen. S. 21.
Erwerb, freier. S. 126.
Erwerber großer Gewerbs-Vorrichtungen, deren Begünstigung. S. 22. 121.
Erwerbsunfähigkeit. S. 36.
Erziehungsort, als Heimaths-Bestimmung. S. 37. 38. 95.

F.

Fabriken im Ausland, Antheile eines Bayern daran. S. 50.
Fabriken, inländische, deren Absatzbeförderungen. S. 78.
Fähigkeit, persönliche, zur Gewerbs-Ausübung. S. 20. 23. 119.
Findelkinder, deren Heimath. S. 37. 39. 95.
Firma, gute, eines Gewerbs erhöht den Werth der Gewerbsstätten. S. 76.
Frankreichs Gewerbswesen. S. 76.
Frei-Gewerbe. S. 19. 26.
Fremde in Bayern, deren Rechte. S. 51. 52.
Forrensen, deren Pflichten. S. 50. 51.

Fürsten, ehemals reichsständische. S. 50.

G.

Gasthäuser werden als radicirt erklärt. S. 22.
Geburt, eheliche, außereheliche, deren Wirkungen in Bezug auf Heimath. S. 36. — Staatsbürgerrecht. S. 45. 46.
Gehälter vom Ausland. S. 49.
Gelegenheit zur Arbeit. S. 59.
Genua, wichtig für Bayerns Ausfuhrhandel. S. 79.
Geschicklichkeit zu einem Gewerb. S. 20. 23.
Gesellen, Aufsicht über selbe. S. 25.
Gewerbe, besteuerte. S. 45. 48.
Gewerbsbefugniß. Sieh Koncession.
Gewerbsbesitz begründet die Ansässigmachung. S. 56. 106.
Gewerbsfreiheit, deren Wichtigkeit. S. 70. 117.
Gewerbsgehülfen. S. 25.
Gewerbsordnung. S. 26.
Gewerbsvereine. S. 25. 125.
Griechenland, dessen Absatz-Häfen für Bayerns Industrie-Erzeugnisse. S. 79.
Grundeigenthum, Ansässigmachung darauf. S. 105.
Grundherrn, deren Befugnisse. S. 57.
Güter, ludeigne, grundbare. S. 57.
Gutszertrümmerungen. S. 57. 105.

H.

Hamburg, wichtig für Bayerns Ausfuhrhandel. S. 79.
Handel, Nährvater des inländischen Kunstfleißes. S. 69. — von innen hinaus. S. 68. 80.
Handelsfreiheit, deren Bedingung. S. 71.
Handelsherrn, alte, in Deutschland, deren löblich Streben für gemeine Wohlfahrt. S. 68.
Handlungen im Ausland. Antheil eines Bayern daran. S. 50.
Hanse, alte, in Deutschland. S. 68. 79.
Hauptgrundsatz jeder Koncession. S. 21.
Heimath, ursprüngliche. S. 36. 37, 93. — deren Erwerbung und Anweisung. S. 35. 37. 40. — Aufhebung. S. 36. — unerforschbare. S. 37. — Ansprüche durch selbe. S. 38. 86. 89.
Heimathsrechte. S. 88. — in mehrern Orten. S. 36. 93.
Hilfeleistungen in den Gemeinden mit Lebensgefahr. S. 35. 92.

J.

Indigenat. S. 86. Sieh Staatsbürgerrecht.
Industrie, einheimische, deren Vervollkommnung. S. 127.
Innungs-Briefe. S. 126.
Innungs-Verband. S. 25. 125.
Italiens Kunstarbeiten. S. 68.
Juden-Kolonien. S. 77. 78.

K.

Kapitulation. Sieh Militärdienste.
Kinder, von Koncessions-Besitzern, deren Begünstigung. S. 21. — außereheliche, deren Heimath. S. 36. 94. — adoptirte. S. 37.
Kolonial-Producte. S. 81.
Koncession. S. 19. 117. — deren Erlangung. S. 20. 28. — Unveräußerlichkeit. S. 21. — Befugnisse. S. 23. — Er-

löschung. S. 24. 124. — Recht zur Ansässigmachung. S. 58.
Konkurrenz, freie, in Gewerben. S. 26.
Konkurrenz, fremde, wodurch selbe zu schwächen wäre. S. 67.
Konscription. S. 55. 104.
Konsens, grundherrlicher. S. 57.
Kreislasten. S. 39.
Kunst erbt nicht. S. 119.
Kunstfleiß, inländischer, dessen Förderung. S. 69. 84.
Kunstfleiß in England und Frankreich. S. 123.
Kunstproducte, deren freie Erzeugung. S. 26.

L.

Landleute, deren Erwerbsfreiheit. S. 26. 126.
Lebensgefährliche Gewerbe. S. 23.
Lehrlinge, Aufsicht über selbe. S. 25.
Leinweberei, freie, am Lande. S. 26. 126.
Leitung der Gewerbe. S 25.
Leumund, guter. S. 55. 104.
Levante, Absatzhäven für Bayerns Industrie-Producte. S. 79.
Liberalität Bayerns. S. 70.
Lohnerwerb gibt Anspruch auf Ansässigmachung. S. 59. 109.
Luxus-Erzeugnisse sind der freien Konkurrenz überlassen. S. 26. 126.

M.

Magistrate, deren Befugnisse. S. 28. 29. 41. 61. 102. 112. 128.
Markungen einer Gemeinde. S. 37. 95.
Meister, alte, deren Klagtöne. S. 70.
Militärbeamten, deren Ansässigkeit. S. 57. 106.
Militärdienste in Bayern gründen ein Heimathrecht. S. 40. 41. 98. 109.
Ministerium des Innern, dessen Macht in Gewerbs-Ertheilungen. S. 26. 28. 32. 126. 128. — in Heimathssachen. S. 42. 43.
Mode-Arbeiten sind der freien Konkurrenz überlassen. S. 26.
Monopolien. S. 122.

N.

Nahrungsstand, gesicherter, begründet die Ansässigmachung. S. 20. 56. 58. 96. 97. 105. 109.
Naturalisation, Mittel zum Staatsbürgerrecht. S. 45. 46.
Neben-Erwerbe. S. 126.
Niederlassung. S. 103. 110 Sieh Ansässigkeit.
Nothhilfe in Gemeinden. S. 35. 92.
Nürnberg, Vereins-Sitz vaterländischer Industrie. S. 79.

O.

Offiziere, deren Ansässigkeit. S. 57.

P.

Patent-System von England. S. 127.
Persönlichkeit der Koncessionen. S. 21. 22. 121.
Pfarrer. Sieh Religionsdiener.
Pflanzschule bürgerlicher Tugenden. S. 88.
Pflegekosten für Findelkinder rc. S. 39.
Pfuscherei, Schutz dagegen. S. 29.

Polizei=Behörden, deren Wirkungskreis. S. 28. 29. 41. Sieh Magistrate.
Priester. Sieh Religionsdiener.
Privilegien zu Gewerben. S. 27. 28. 29. 122. 126.
Prozesse, muthwillige, in Gewerbssachen. S. 65. 128.

R.

Radizirte Gewerbe. S. 22. 76. 121.
Real=Recht der Gewerbe. S. 21. 22. 121.
Real=Gerechtigkeiten, deren Beachtung. S. 76. 121.
Rechte, staatsbürgerliche, des Menschen. S. 64.
Regierung, deren Macht über Gewerbs=Vereine. S. 25. — bei Gewerbs=Verleihungen. S. 28. 78. — in Heimathssachen S. 42. — bei Verehelichungen. S. 61. 112.
Reichnisse, grundherrliche. S. 57.
Rekurs. Sieh Berufungsrecht.
Religionsdiener, deren Trauungsbefugnisse. S. 61. 112.
Religionsunterricht, Bedingung zur Ansäßigmachung. S. 55.
Retorsions=Recht. S. 52.
Rheinisch=Westindische Kompagnie. S. 80.

S.

Schub. Sieh Zurückschieben.
Schulen, polytechnische. S. 78.
Schulunterricht, Bedingung zur Ansässigmachung. S. 55. 104.
Schutz der Gewerbe. S. 25. 29.
Schutzverwandte in Gemeinden. S. 60.
Soldaten, ausgediente, deren Begünstigung. S. 59. 98. 109.
Sonntags=Schule, deren Besuch bedingt die Ansässigmachung. S. 55.
Spezereien des Orients wären durch Tauschhandel zu beziehen. S. 68.
Sprengel der Gewerbe. S. 25.
Staatsbürgerrecht, dessen Erforderniß und Erwerbung. S. 44. 46. — Verlust. S. 45. 47. 49. — Ausübungs=Erfordernisse. S. 45. 48. 86.
Staatsdiener. S. 57. 58. 108. 111.
Staatsdienste können nur Bayern erhalten. S. 45. 48.
Standesherren, deren Aufenthalt in befreundeten Staaten. 50. 51.
Strafen Gewerbs=Berechtigter. S. 24. — der Gewerbs=Vereine durch Aufhebung. S. 26. — für Eingriffe in Privilegien. S. 27. 127. — für unerlaubte Verehelichungen. S. 61.
Sträflinge, deren zweckmäßigste Beschäftigung. S. 78.
Streitigkeiten in Gewerbssachen. S. 28. 29.

T.

Tafernen werden als radicirt erklärt. S. 22.
Tauschhandel mit dem Ausland. S. 79.
Taxen in Gewerbs= und Privilegien=Sachen; dann bei Einwanderungen rc. S. 28. 30. 59. 127.
Termine zur Erledigung vorkommender Gesuche. S. 62. 113.
Theilbarkeit der Güter. S. 57. 105.
Titel, zur Ansässigmachung.

S. 56. — eines Gewerbes. S. 29. — der Heimath. S. 35. 36. 39. 40.
Tod, bürgerlicher, bewirkt das Erlöschen einer Koncession. S. 24. — des Staatsbürgerrechts. S. 49.
Tod, physischer, bewirkt das Erlöschen einer Koncession. S. 24.
Trauungen, unbefugte. S. 61. 112.
Trotz gegen die Obrigkeit. S. 125.

U.

Uebersiedlungen. S. 59.
Uebertritt von einem Gewerb zum andern. S. 23. 123.
Umfang der Gewerbe. S. 28.
Ungehorsam gegen die Obrigkeit. S. 125.
Unterlassung der Gewerbs-Ausübung. S. 24. 124.
Unternehmungen mit Ausländern. S. 110.
Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger. S. 25. — der Gewerbe. S. 31. — aus Heimathsrechten. S. 38. 125.
Unterthanen, auswärtige, deren Besitzthum in Bayern. S. 50.
Unveräußerlichkeit der Koncessionen. S. 21.
Urkunde der Koncessionen. S. 23.

V.

Verbesserungen der Gewerbe. S. 27. 127.
Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse S. 25.
Veredlung der Gewerbs-Erzeugnisse. S. 23. — der Landwirthschafts-Producte. S. 66.
Verehelichung, Erwerbmittel zur Heimath. S. 35. 60. 111. — unerlaubte. S. 61. — bedingte. S. 92.
Vereinigung verwandter Gewerbe. S. 23. 25.
Verfahren in Heimathssachen. S. 41. 99. — Gewerbsachen. S. 28. 127. — bei Ansässigmachungen und Verehelichungen. S. 61. 112.
Verhandlungen in Gewerbssachen sind durchaus nur summarisch. S. 29. — wie auch in Heimathssachen. S. 41.
Verjährung der Gewerbs-Befugnisse. S. 19. 20. 97. 119.
Verleihung von Koncessionen. S. 20. 28.
Vernehmung Betheiligter. S. 62.
Verordnungen, ältere, deren Aufhebung. S. 31. 42. 63. 87. 100. 113.
Verpflegung aus Staats-Mitteln. S. 41.
Verrichtungen, lebensgefährliche. S. 23.
Vertrag, Mittel zur Erwerbung einer Heimath. S. 35. 91.
Verwaltung des Vermögens der Gewerbs-Vereine oder Zünfte. S. 25.
Verwandtschaft der Gewerbe. S. 23. 25. 123.
Verwendung des Zunft-Vermögens. S. 25. — der Privilegien-Taxen. S. 30.
Verzicht auf Gewerbs-Ausübung S. 24. 124.
Volljährigkeit, gesetzliche. S. 45. 48.
Vorbedingung zur Koncessions-Erlangung. S. 20. 22.
Vorbehalt bei Koncessions-Erlangungen. S. 20.

Vorrichtungen zu Gewerben. S. 21. 22. 121.
Vorzug vaterländischer Erzeugnisse. S. 122. — des Verdienstes und Talentes. S. 65.

W.

Waaren, geschmuggelte, wären zu verbrennen. S. 77.
Wanderung, unstete, kann nicht geduldet werden. S. 91.
Werkführer, befähigte. S. 21.
Westindien, Absatzland für Bayerns Industrie-Producte. S. 79.
Wiedervergeltungs-Recht. S. 52.
Wittwen von Koncessions-Besitzern, deren Begünstigung. S. 21. 34. — Heimath. 35.

Z.

Zeitpacht. S. 97.
Zolllinien der Nachbarstaaten. S. 73.
Zollsätze, hohe. S. 73. 77.
Zucht- und Strafhäuser sollen durchaus keine Fabriken sein. S. 78.
Zunftaristokratism, verderblicher. S. 65. 122. 125.
Zünfte, Aufhebung, deren Befugnisse. S. 25.
Zunftzwang. S. 76. 125.
Zurückschieben der Heimathlosen. S. 42.
Zurückweisung der Ausländer. S. 40.
Zwecke der Gewerbs-Vereine. S. 25. — der Koncessionen. S. 124.

Verzeichniß

der vom königlichen Regierungs-Sekretär Heinrich Seel in Augsburg von 1817 bis 1826 in den Druck gelegten Schriften.

Jahrgang	Titel	Verlag
1817	Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol. 3 Bände mit Kupfer. Preis 3 fl. 36 kr.	München, bei J. J. Lentner.
	Gesetz-Katechismus für Bayerns Bürger:	Kempten, bei Tob. Dannheimer.
1818	I. Heft. Stiftungs- und Gemeindewesen. Preis 24 kr.	
1818	II. Heft. Gemeinde-Wahlordnung. Preis 24 kr.	
1819	III. Heft. Brandversicherungs-Anstalt. Preis 30 kr.	
1819	IV. Heft. Bayerns Standschaft. Preis 24 kr.	
1822	V. Heft. Hypotheken-Gesetz. Preis 30 kr.	
1822	VI. Heft. Instruction über das Hypotheken-Gesetz. Preis 36 kr.	
1826	VII. Heft. Gesetz über das Gewerbswesen.	
1826	VIII. Heft. Gesetz über die Heimath.	
1826	IX. Heft. Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung.	
1826	X. Heft. Verordnung über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse.	
1826	XI. Heft. Gesetz über die Behandlung der Distrikts-Umlagen.	
1826	XII. Heft Verordnung über Peräquation der Kriegslasten; — dann:	
1826	XIII. Heft. Gesetz über Credit-Vereine der bayerischen Gutsbesitzer, nebst den allerhöchsten Orts genehmigten Satzungen.	
1820	Die Wunderschöpfung Gottes. Ein neubearbeitetes Sonnen- und Planeten-Buch, zur Belehrung des Volkes.	Augsburg, bei August Bäumer.

Jahrgang	Titel	Verlag
1820	Betrachtungen über den Ursprung und die Wichtigkeit der Stiftungen alter und neuer Zeiten. Preis 24 kr.	Augsburg, bei A. Bäumer.
1821	Der Armenfreund, ein Geschäfts-Buch für Stadt- und Landgemeinden, mit Kupfer. Preis 3 fl.	Augsburg, bei A. Bäumer.
1821	Die Völker Spaniens und ihre Fürsten. Ein historisch-statistisch-geographisches Denkbuch für Gebildete 2 Bände mit Kupfer. Preis 5 fl.	Augsburg, bei v. Jenisch und Stage.
1821	Der Türkenspiegel in Gemälden aus der Verfassung und Geschichte des Griechen- und Ottomanen-Reiches. Preis 48 kr.	Augsburg, bei Moy.
1823	Die Mithrageheimnisse, während der vor- und urchristlichen Zeit, mit 36 antiken Monumenten. Preis 5 fl. 36 kr.	Aarau, bei H. R. Sauerländer.
1824	Don Raphael del Riego's Leben und Hinrichtung. Eine biographische Skizze für Freunde der Geschichte. Preis 36 kr.	Augsburg, bei J. M. Engelbrecht.
1826	Lehrbuch der Vaterlands-Geschichte, von der Urzeit bis auf unsere Tage, für Bayerns Volksschulen. Preis 1 fl.	Kempten, bei T. Dannheimer.
1826	Erinnerungen aus dem Leben Eugens, Herzogs von Leuchtenberg, nach authentischen Quellen.	Sulzbach, bei J. E. v. Seidel.
1826	Grundlinien zu einer pragmatischen Geschichte der englisch-bayerisch-russischen Malteser-Ordens-Zunge, nebst allgemeinen Betrachtungen der Schicksale des ritterlichen Ordens der Johanniter, von seinem Ursprunge bis zum Pariser Frieden.	Landshut, bei Thomann.
1826	Der christliche Fest-Kreis.	Kempten, bei T. Dannheimer.
1826	Denkmähler süddeutscher Alterthümer,	Heilbronn a. Neckar, bei Claß.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	statt:	lies:
24.	9 v. oben	phisischen	physischen
35.	10 v. oben	Vertag	Vertrag
36.	11 v. oben	wotden	worden
64.	7 v. oben	Eingeborner	Eingebornen

Bei dem Verleger dieses sind auch nachstehende Schulbücher, welche an vielen königlich-bayerischen Studien-Anstalten und andern Schulen zum Gebrauche eingeführt sind, zu haben:

Aline, oder kleines Lesebuch für die obere Classe der Mädchenschulen. gr. 8. 1820. 30 kr.

Böhm, J. Leonh., Schulunterricht über Lyrische Dichtung. gr. 8. 1 fl. 36 kr.

Bundschue, Joh. v. G., Dr. u. Prof., Lehrbuch der Arithmetik zum Gebrauche in den Schulen und zum Selbstunterrichte. 1ter Theil, welcher das Numeriren und die vier Rechnungsarten mit unbenannten und mit benannten ganzen Zahlen, dann eine Anleitung zum Kopfrechnen, mehrere Tabellen über die bayerischen, würtembergischen und badischen Maaße und Gewichte, und die vorzüglichsten Münzen des In- und Auslandes, wie auch eine Sammlung unaufgelöster Beispiele zur Uebung in den Rechnungsarten mit ganzen Zahlen enthält. 3te vermehrte Auflage. gr. 8. 54 kr.

Dasselbe 2ter Theil, welcher die gemeinen Brüche und die Auflösung der Aufgaben der Regel Detri, Dupler, Tripler ꝛc. nach dem Proportional-Ansatze, und nach der reesischen und der Kettenregel, wie auch eine Anleitung zur Auflösung dieser Aufgaben nach der wälschen Praktik und mittels des Kopfrechnens, und die in einigen Kantonen der Schweiz üblichen Maaße, Gewichte und Münzen nebst einer Sammlung mehrerer unaufgelöster Beispiele enthält. 3te vermehrte Auflage. gr. 8. 54 kr.

Dasselbe 3ter Theil, welcher die Dezimal- und Sexagesimal-Brüche, die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln in Zahlen, die Elemente der Buchstabenrechnung und die einfachen Gleichungen mit einer unbekannten Größe nebst einer Sammlung von Beispielen zur Uebung in der Auflösung dieser Gleichungen, und mehrere Tabellen in Betreff verschiedener alter und neuen Maaße, Gewichte ꝛc. enthält. 3te vermehrte Auflage. gr. 8. 1 fl.

Dasselbe 4ter Theil, welcher die allgemeine Quadrirungs- und Kubirungs-Gesetze mit den daraus für die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln abgeleiteten Regeln, dann die Auflösung einfacher Gleichungen mit mehreren unbekannten Größen, und die der quadratischen und unbestimmten, wie auch die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse, Proportionen und Progressionen, die Lehre von den Logarithmen, das newtonianische Binomium sammt den Permutationen und Kombinationen, die Begründung der Auflösungen der verschiedenen Aufgaben der Regel Detri nach dem Proportional- und nach dem reesischen und dem Ketten-Ansatze, in der Lehre der geometrischen Proportionen, und einige Formeln zur Bestimmung der Zinseszinse enthält. 2te sehr vermehrte Auflage. gr. 8. 1 fl. 36 kr.

Bundschue, Joh. v. G., Dr. u. Prof., Lehrbuch der Geometrie und Trigonometrie zum Gebrauche in den Schulen und zum Selbstunterrichte. 1ter Theil, welcher die Longimetrie und die Planimetrie enthält. Mit 9 Figuren-Tafeln. 2te vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1825. 1 fl. 30 kr.

Dasselbe 2ter Theil, welcher die Stereometrie und die ebene Trigonometrie auf die Feldmeßkunst enthält. Mit 7 Figuren-Tafeln. gr. 8. 2 fl.

Cammerer, A. A., Prof., Anleitung, praktische, zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische mit steter Hinsicht auf Bröder, Wenk und Grotefend. 4te verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1 fl.

—— Grundriß der Erdbeschreibung für Schulen und zum Selbstunterrichte. 4te sehr verbesserte Auflage. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

—— Lehrbuch der alten und mittleren Geschichte zum Schulgebrauche. gr. 8. 1 fl.

—— Grundriß der allgemeinen Weltgeschichte für Schulen und zur Selbstbelehrung. 3te verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 45 kr.

—— Das Königreich Bayern in acht Kreise eingetheilt für die vaterländischen Volksschulen. 4te vermehrte und verbesserte Auflage. 12. 15 kr.

Grieser, G., Neues deutsches orthographisches Wörterbuch mit vorangehenden Sprachbemerkungen für Schulen und jeden Stand. 2te vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 48 kr.

—— Tabelle der lateinischen Declinationen. gr. Folio. 4 kr.

—— Elementar-Geometrie und ebene Trigonometrie. Für Schulen und zum Selbstunterrichte. Mit 5 Figuren-Tafeln. gr. 8. 54 kr.

Karrer, Dr. Ph. Jak., Lesebuch für die unteren Klassen der Volksschulen. gr. 8. 1825. 16 Bogen. 24 kr.

Müller, Fr. Jos., Erziehung in Volksschulen. Mit einem Anhange und zwei in Kupfer gestochenen Muster-Vorschriften. 2te verbesserte u. vermehrte Auflage. gr. 8. 4[illegible]

Seel, H., Lehrbuch der Vaterlands-Geschichte von der Urzeit bis auf unsere Tage, für Bayerns Volks-Schulen. Drei Bändchen mit Register und einer Stammtafel des Regentenhauses Wittelsbach. 23 Bogen. gr. 8. 1 fl.

Tabelle der Rechtschreibung. 2te verbesserte Auflage. 4 kr.

—— über sämmtliche Veränderungsarten aller beweglichen oder veränderlichen Redetheile. 8 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katechismus der königlich baierischen Geseze und Verordnungen zum nothwendigen Gebrauch für Zivil- und Militär-Beamte, Geistliche, Magistrats-Personen, ... so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze baierische Volk
Bd.: [7]

Kempten 1826

Bavar. 1408 q-6/9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375433-5